

Az.: 6 B 377/21
4 L 1/21



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der A GmbH

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Sächsische Aufbaubank - Förderbank -
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Vorstand
Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

beigeladen:

1. D-Landesverband

2. D-Hauptverband

prozessbevollmächtigt zu 1:

wegen

Subventionen; Antrag nach § 80 Abs. 5, § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 16. Juni 2023

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. September 2021 - 4 L 1/21 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung für das Verfahren bis 31. August 2022 auf 495.421,00 € und danach auf 251.947,61 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin wendet sich unter Berufung auf das für staatliche Beihilfen in Art. 108 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthaltene Durchführungsverbot und ihre grundrechtlich geschützte Wettbewerbsfreiheit gegen die Gewährung von Zuwendungen durch die Antragsgegnerin an den Beigeladenen zu 1 und begehrt Akteneinsicht in die entsprechenden Verwaltungsvorgänge und Bekanntgabe der Bewilligungsbescheide.
- 2 Die Antragstellerin, die in D..... ein Hostel betreibt, gehört zu einer Hostelgruppe. Nach ihrem Internetauftritt ist sie mit 28.500 Betten die weltweit größte Hostel-Kette und seit ihrer Gründung im Jahr 2000 die preiswerteste Wahl für Städtereisende in Deutschland, Österreich, Tschechien, Dänemark, Italien, Ungarn, Polen, Großbritannien und den Niederlanden. Ihrem Handelsregisterauszug nach ist der Gegenstand ihres Unternehmens der "Betrieb eines oder mehrerer Jugend- und Budgethotels (Jugendherbergen) mit dazugehöriger Gastronomie- und Freizeittätigkeiten, insbesondere in D.....,

nach Erhalt der jeweils erforderlichen Konzessionen sowie das Halten von Beteiligungen an Gesellschaften, die sich in solcher Weise betätigen". Als Internetseite nutzt die Antragstellerin das Portal der Unternehmensgruppe. Die Unternehmensgruppe wirbt in ihrem Internetauftritt damit, sie sei „seit der Gründung im Jahr 2000 (...) die zentralste und preiswerteste Wahl für Städtereisende in Deutschland, Österreich, Tschechien, Dänemark, Italien, Ungarn, Polen, Großbritannien und den Niederlanden. (...) Die perfekte Kombination aus Hotel & Hostel (Jugendherberge) ... Die innovative Kombination aus Hotel und Hostel unter einem Dach ermöglicht jedermann ein Zimmer passend zum Reisebudget. Die Zimmervielfalt im Hotelbereich umfasst Einzel-, Doppel- und Familienzimmer. Die Hostelzimmer sind mit mehreren Etagenbetten versehen und eignen sich für junge und junggebliebene Sparfüchse mit Lust auf Europas aufregendste Metropolen! (...) Durch die Individualität der Personenanzahl ist die Budgetkette beliebt bei Soloreisenden, Pärchen, Backpackern, Freunden, Familien und Geschäftsreisenden von Jung bis Alt. Städtereisen für alle machen wir möglich; bewusst auch für Vereine, Schulklassen und Organisationen! Großer Pluspunkt und absolute Besonderheit in der Hotelbranche ist (...) Familienfreundlichkeit: Kinder unter 7 Jahre übernachten gratis im Zimmer der Eltern. Dieses Angebot gilt selbstverständlich auch für Großeltern, die mit ihren Enkeln in den Urlaub fahren.“

- 3 Der Beigeladene zu 1 ist der als gemeinnützig anerkannte Landesverband Sachsen e. V. des D..... (im Folgenden: Landesverband). Der Landesverband ist Träger von 23 Jugendherbergen in Sachsen, bietet damit wie die Antragstellerin Übernachtungsmöglichkeiten an und wirbt auf seiner Internetseite mit Familienurlaub, Klassenfahrten, Gruppenreisen und Möglichkeiten für Firmen und Vereine zu Tagungen, Ferienlager und internationale Jugendbegegnungen. Unter dem Menüpunkt "Klassenfahrten" macht er, unterteilt nach Klassenstufen, für seine Häuser an unterschiedlichen Standorten verschiedene Programmangebote, so im Bereich Teambildung, Prävention, Medienkompetenz und Digitalisierung, Umwelt und Natur, Kultur und Gesellschaft, Gesundheit und Sport und Erlebnis. Darüber hinaus sind Skilager und Chor- und Orchesterfahrten buchbar. Unter dem Menüpunkt "Firmen und Vereine" stellt er besonders geeignete Häuser für Tagungen und Seminare dar und bietet für die Referenten und Seminarleiter Zimmer mit Einzelbelegung. Die Übernachtung in den Jugendherbergen des Landesverbands setzt eine Mitgliedschaft im D.. voraus. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich zwischen 7,00 € (Einzelmitglied zwischen 14 und 26 Jahren) und 22,50 € (Familienmitgliedschaft). Für Firmen und Vereine wird der Mitgliedsbeitrag gestaffelt nach der Anzahl der Mitglieder bzw. Mitarbeiter erhoben und beträgt z. B. für vier bis 100 Personen 40 € im Jahr. Für verschiedene Personenkreise

(z. B. journalistische oder ehrenamtliche Tätigkeit) besteht die Möglichkeit, eine kostenlose D-Mitgliedschaft zu erhalten. Inhaber der Sächsischen Ehrenamtskarte erhalten die Mitgliedschaft kostenlos. Der Landesverband ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Das Gebiet des Landesverbands untergliedert sich in Regionalgruppen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Organe des Landesverbands sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Vorstand, der Hauptausschuss, der Personal- und Sozialausschuss.

- 4 Der Beigeladene zu 2 ist der Hauptverband des Vereins D..... e. V. (im Folgenden: D..) und ebenfalls ein eingetragener Verein. Zweck dieses gemeinnützigen Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Völkerverständigung sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Nach § 6 Abs. 1 seiner Satzung ist der Verein vor allem für junge Menschen aus aller Welt tätig, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, Weltanschauung oder politischen Partei und dient dem gegenseitigen Verständnis und friedlichen Miteinander der Völker. Die in der Satzung genannten Förderzwecke entsprechen im Wesentlichen der Aufgabenbeschreibung des Landesverbands. Der D.. versteht sich als Hauptverband mit der Verpflichtung, für die erforderliche Einheit Sorge zu tragen. Mitglieder des D.. sind u.a. die Landesverbände. Nach seiner Webseite sind über 2,4 Millionen Deutsche Mitglieder im D...
- 5 Die Antragstellerin wandte sich mit mehreren Schreiben an die Antragsgegnerin. Mit ihrem ersten Schreiben vom 15. Oktober 2020 erhob sie unter dem Betreff "Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO Sachsen und/oder sonstigen nicht-rückzahlbaren Zuschüssen an das Deutsche Jugendherbergswerk" Widerspruch, soweit zugunsten des D.., dessen Landesverbänden oder regionalen Untergliederungen oder sonstigen D..-zugehörigen Gesellschaften, Körperschaften oder Betrieben bereits Billigkeitsleistungen oder sonstige Zuwendungen gleich welcher Art und Höhe aus dem Corona-Schutzschirm zum Erhalt der sozialen Infrastruktur in Sachsen gewährt worden seien. Zugleich beantragte sie die Vollziehung der betreffenden Bewilligungsbescheide unverzüglich auszusetzen und im Falle der faktischen Vollziehung unverzüglich einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte der Antragstellerin zu treffen.
- 6 Zur Begründung ihres Widerspruchs führte die Antragstellerin aus, der Schutzschirm greife in rechtswidriger Weise in den bestehenden Markt und Wettbewerb ein. Zusätz-

lich ersuchte sie die Antragsgegnerin, ihr zugunsten des Landesverbands bereits ergangene Bewilligungsbescheide bekanntzugeben und forderte sie auf, zukünftig jede weitere gegen das beihilferechtliche Durchführungsverbot der EU oder die grundgesetzlich verbürgte Wettbewerbsfreiheit verstoßende wirtschaftliche Begünstigung des Landesverbands zu unterlassen, sie vor jeder beabsichtigten weiteren Gewährung von Zuwendungen an den Landesverband förmlich anzuhören, jeden ergehenden Bewilligungsbescheid bekanntzugeben und von der Anordnung sofortiger Vollziehbarkeit grundsätzlich abzusehen sowie Finanzhilfen vor Unanfechtbarkeit eines jeweiligen Bewilligungsbescheides nicht oder - hilfsweise - allenfalls auf Sperrkonten auszus zahlen. Ihr Ersuchen wollte sie ausdrücklich auf sämtliche Zuwendungen und Fördermaßnahmen zugunsten des Landesverbands verstanden wissen.

- 7 Hierauf entgegnete die Antragsgegnerin, die RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen sei unionsrechtlich beihilfekonform und werde gleichheitskonform von ihr umgesetzt. Einen eigenen Förderantrag habe die Antragstellerin nicht gestellt. Ihr Begehren betreffe das Verwaltungsverfahren eines Dritten. In diesem Verwaltungsverfahren sei die Antragstellerin nicht Beteiligter im Sinne von § 13 VwVfG. Unabhängig davon sei bis dato keine Förderung aus diesem Förderprogramm bewilligt worden.
- 8 Mit einem weiteren Schreiben vom 13. November 2020 beantragte die Antragstellerin die Hinzuziehung zum Verwaltungsverfahren betreffend den Landesverband und vertrat dabei die Auffassung, dass es sich um eine notwendige Hinzuziehung handele. Im Vorgriff auf die Hinzuziehung beantragte die Antragstellerin zugleich, ihr Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren. Die Hinzuziehungs- und Akteneinsichtsansträge wies die Antragsgegnerin mit der Begründung zurück, die Gewährung von Billigkeitsleistungen an den Landesverband nach der RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen habe für die Antragstellerin keine rechtsgestaltende Wirkung. Die danach gewährten Billigkeitsleistungen berührten darüber hinaus keine rechtlichen, sondern allenfalls wirtschaftliche Interessen der Antragstellerin. Eine Wettbewerbsverfälschung sei nicht zu erkennen, da sie aus anderen Förderprogrammen vergleichbare Billigkeitsleistungen beantragen könne.
- 9 Mit Zuwendungsbescheiden, die zwischen dem 2. und 4. Dezember 2020 erlassen wurden, bewilligte die Antragsgegnerin dem Landesverband für die jeweiligen Standorte auf Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an soziale Organisationen sowie Übernachtungsstätten zur Bewältigung von Finanziellen

Notlagen infolge der Covid-19-Pandemie (RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen - RL CSO) vom 20. Mai 2020 (SächsABl. S. 600) Zuwendungen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen in der Corona-Krise in Höhe von insgesamt 970.842,00 €. Die Zuwendungen kommen aus Mitteln des Freistaates Sachsen und dienen zur Finanzierung von Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand (u. a. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) sowie der Personalausgaben der sozialen Organisationen und deren sächsischen Einrichtungen für drei aufeinanderfolgende Monate ab dem 1. März 2020 (Liquiditätszeitraum), die nicht durch die fortlaufenden Einnahmen beglichen werden können. Eine Kumulierung mit andern öffentlichen Hilfen sei zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintrete. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Soforthilfe-Corona soziale Organisationen nach Bewilligung der Bundesmittel bei einer eventuellen Überkompensation zurückzuführen sei und die Zuwendungen eine Kleinbeihilfe im Sinne der Zweiten geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 darstellten, die von der Europäischen Kommission genehmigt worden sei, und diese die Summe von 800.000,00 € nicht übersteigen dürfe.

- 10 Am 4. Januar 2021 hat die Antragstellerin beim Verwaltungsgericht um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht und dabei ursprünglich begehrt, sie unverzüglich zu sämtlichen Verwaltungsverfahren betreffend die Bewilligung von Billigkeitsleistungen an den Beigeladenen zu 1 hinzuzuziehen (Buchst. a), ihr unverzüglich Einsicht in die betreffenden Verwaltungsakten zu gewähren (Buchst. b), ihr sämtliche Bescheide bekanntzugeben, die die Bewilligung von Billigkeitsleistungen an den Beigeladenen zu 1 betreffen (Buchst. c), es bei Vermeidung eines Ordnungsgelds zu unterlassen, dem Beigeladenen zu 1 Billigkeitsleistungen als Finanzhilfen zu gewähren (Buchst. d). Sie hat mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 12. Januar 2021 ihre Anträge, sie unverzüglich zu sämtlichen Verwaltungsverfahren betreffend die Bewilligung von Billigkeitsleistungen an den Beigeladenen zu 1 hinzuzuziehen (Buchst. a) sowie es bei Vermeidung eines Ordnungsgelds in einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Höhe zu unterlassen, dem Beigeladenen zu 1 Billigkeitsleistungen als Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen auszuzahlen (Buchst. d), für erledigt erklärt. Die Antragsgegnerin hat sich zur Erledigungserklärung zunächst nicht geäußert. Die Antragstellerin hat dann begehrt, ihr Einsicht in die betreffenden Verwaltungsakten zu gewähren (Nr. 1 Buchst. a), ihr sämtliche Bescheide bekanntzugeben, die die Bewilligung von Billigkeitsleistungen an den Beigeladenen zu 1 betreffen (Nr. 1 Buchst. b), festzustellen, dass ihre Widersprüche gegen die dem Beigeladenen zu 1 erteilten Bescheide über Finanzhilfen aufschiebende Wirkung haben (Nr. 2 Buchst. a), dem Beigeladenen

zu 1 aufzugeben, die ausbezahlten Finanzhilfen unverzüglich und spätestens binnen einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Frist einstweilen an die Antragsgegnerin zurückzuzahlen (Nr. 2 Buchst. b), hilfsweise, der Antragsgegnerin aufzugeben, sämtliche als Billigkeitsleistungen bewilligten und ausgezahlten Finanzhilfen unverzüglich und spätestens binnen einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Frist einstweilen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zurückzufordern und erforderlichenfalls die Vollstreckung zu betreiben (Nr. 2 Buchst. c).

- 11 Zudem hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 12. Januar 2021 Widerspruch gegen die Zuwendungsbescheide erhoben, nachdem ihr deren Ergehen im gerichtlichen Verfahren mitgeteilt worden war.
- 12 Mit ihrem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wendet sie sich gegen die an den Landesverband bewilligten Zuwendungen und stützt sich dazu auf das beihilferechtliche Durchführungsgebot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV sowie auf die grundrechtlich geschützte Wettbewerbsfreiheit. Die Zuwendungen seien als Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren und daher nach Art. 108 AEUV notifizierungspflichtig.
- 13 Die gewährten Zuwendungen seien Beihilfen. Der Landesverband biete seine Dienstleistungen gewerblich an. Da sie und der Großteil der Betriebe ihrer Hostelgruppe auf dem Markt dieselben Leistungen wie der D.. anbiete, stehe sie mit dem D.. im Wettbewerb und sei daher antragsbefugt. Der D.. und der Landesverband seien als gemeinnützige Träger schon aufgrund ihrer steuerlichen Vorzugsbehandlung im Wettbewerbsvorteil. Die Sonderbehandlung in der Corona-Krise habe eine weitere massive Wettbewerbsverfälschung zur Folge. Sie sei von jeglicher Teilhabe an dem Sonder-Schutzschirm ausgeschlossen. Der D.. genieße hierdurch eine nicht zu rechtfertigende Sonderbehandlung, die sich aus den bisher öffentlich bekanntgewordenen nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von insgesamt mindestens 23,3 Millionen € zeige, die das D.. in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen erhalten habe. Hinzu träten Corona-Rettungsschirme, wie sie in einigen Landeshaushalten wie auch vom Bund für gemeinnützige Träger geschaffen worden seien. All diese Sonderzuschüsse und Sonder-Rettungsschirme bestünden zusätzlich zu den allgemeinen Corona-Maßnahmepaketen, die steuerrechtlich gemeinnützigen Unternehmen nicht minder offen gestanden hätten bzw. sogar noch kumulativ offen stünden. Dem Landesverband stünde aus der RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen eine Soforthilfe

in Höhe von maximal 500 € je Bett in voller Höhe der nicht durch fortlaufende Einnahmen gedeckten Kosten eines in die Zeitspanne bis September 2020 fallenden wahlweisen Drei-Monats-Zeitraums zu. Bei 3.870 Betten im Gebiet des Landesverbands in Sachsen belaufe sich der Förderbetrag auf 1,935 Millionen €. Die Sonderbehandlung des Landesverbands lasse sich nicht aus dem Gemeinnützigkeitsstatus rechtfertigen. Denn zu den zulässigen Rücklagen, die gebildet werden dürften, gehörten auch Investitionsrücklagen sowie Betriebsmittelrücklagen. Im Vergleich zu den für das D.. vorgesehenen Hilfen zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie seien die ihr eröffneten Möglichkeiten, Corona-Hilfen zu beantragen, "ein Tropfen auf den heißen Stein".

- 14 Die gewährten Beihilfen seien von keiner notifizierten Richtlinie gedeckt und verstießen daher gegen das unionsrechtliche Durchführungsverbot des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV. Die RL Soforthilfe-Corona soziale Organisationen sei nicht notifiziert worden. Die Zuwendungen ließen sich nicht auf das "Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (im Folgenden: Sonderprogramm) stützen. Die hierzu von Seiten der EU-Kommission ergangenen EU-beihilferechtlichen Vereinbarkeitsbeschlüsse erstreckten sich ausschließlich auf aus dem bayerischen Landeshaushalt zugunsten von bayerischen Jugendherbergsbetrieben vorgesehenen Billigkeitsleistungen sowie auf solche, die vom Bund administriert und bewilligt würden. Die in Rede stehenden Zuwendungen würden jedoch aus dem sächsischen Landeshaushalt gewährt und seien daher von diesem Sonderprogramm nicht erfasst. Die Mittelvergabe sei im Übrigen auch nicht auf der Grundlage des notifizierten Sonderprogramms, sondern auf Grundlage der nicht notifizierten RL Soforthilfe-Corona soziale Organisationen erfolgt. Diese Richtlinie datiere vom 20. Mai 2020 und sei mithin völlig unabhängig und losgelöst von der zu jener Zeit mutmaßlich noch gar nicht existenten Bundesrahmenregelung aufgestellt worden. Die Zuwendungen könnten auch nicht auf die von der Kommission als mit dem Binnenmarkt für vereinbar erklärte "Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020" zurückgeführt werden, weil diese das Gesamtvolumen der staatlichen Beihilfegewährungen pro Unternehmen auf 800.000 € beschränke. Wie der DA....., so sei auch der D.. mitsamt den Landesverbänden als ein Unternehmen im funktionalen Sinne zu betrachten. Dies habe zur Folge, dass die Mittelgewährungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen unionsrechtlich nicht - wie die Antragsgegnerin meint - isoliert für den Landesverband, sondern im Gesamtzusammenhang mit den weiteren millionenschweren Hilfgeldern zu bewerten seien, die den im D.. zusammengeschlossenen Landesver-

bänden zugutegekommen seien und weiterhin zugutekämen. Beihilferechtlicher Bezugspunkt sei der D... Die bekannt gewordenen Zuschüsse aus den diversen Landeshaushalten an den D..-Verbund überstiegen diesen finanziellen Rahmen bei weitem. Auch der Rahmen der Bundesregelung "Fixkostenhilfe 2020" sei durch die Beihilfegewährungen überschritten. Die Antragsgegnerin habe nicht die sofortige Vollziehung der Bewilligung angeordnet. Ihr Widerspruch gegen sämtliche zugunsten des Landesverbands bewilligten Zuwendungen habe daher aufschiebende Wirkung. Ihr stehe ein Anspruch auf Rückgängigmachung der erfolgten Vollziehung zu.

- 15 Ferner seien ihr von der Antragsgegnerin Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge betreffend die Bewilligung von Beihilfen nach der RL Corona-Soforthilfe an den Landesverband zu gewähren und die hierzu erlassenen Bescheide bekannt zu geben, weil dies Voraussetzung für die weitere nach Art. 19 Abs. 4 GG gebotene effektive Kontrolle des antragsgegnerischen Verwaltungshandelns sei. Sie halte an den gegenüber der Antragsgegnerin gestellten schriftlichen Anträgen fest. Erneute Anträge auf Akteneinsicht und Bekanntgabe seien nicht erforderlich. Dies ergebe sich aus § 44a Satz 2 VwGO.
- 16 Der Landesverband ist vom Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 6. April 2021 zum Verfahren beigelegt worden.
- 17 Mit Beschluss vom 20. September 2021 hat das Verwaltungsgericht die Anträge der Antragstellerin auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt.
- 18 Soweit die Antragstellerin weiterhin begehre, zu den Verwaltungsverfahren betreffend die Bewilligung von Billigkeitsleistungen an den Landesverband hinzugezogen zu werden, fehle ihr das Rechtsschutzbedürfnis. Das Gleiche gelte für ihren Antrag der Antragsgegnerin aufzugeben, es zu unterlassen, dem Landesverband Billigkeitsleistungen als Finanzhilfen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen vor Bestandskraft der Bewilligungsbescheide auszuzahlen. Beide Anträge seien von der Antragstellerin für erledigt erklärt worden. Die Antragsgegnerin habe sich der Erledigungserklärung indes nicht angeschlossen. Dem Begehren der Antragstellerin fehle jetzt aber das Rechtsschutzinteresse, da eine Entscheidung ihr in der Sache keinen Nutzen mehr bringe.
- 19 Soweit sich die Antragstellerin gegen die von der Antragsgegnerin an den Landesverband mit Bescheiden zwischen dem 2. und 4. Dezember 2020 bewilligten und am 4. Dezember 2020 ausgezahlten Zuwendungen wende, könne sie sich zur Begründung

ihrer Antragsbefugnis nicht auf einen Eingriff die die Wettbewerbsfreiheit berufen, da sie nicht glaubhaft gemacht habe, dass sie wegen der Gewährung der Zuwendungen an den Landesverband nicht mehr existenzfähig sei.

- 20 Da die Antragstellerin nicht antragsbefugt sei, entfalteten ihre Widersprüche gegen die zwischen dem 2. und 4. Dezember 2020 zugunsten des Landesverbands erlassenen Zuwendungsbescheide auch keine aufschiebende Wirkung. Weil die Antragstellerin nicht antragsbefugt sei, habe es die Antragsgegnerin auch zu Recht abgelehnt, die Antragstellerin auf ihren Antrag hin zum Verwaltungsverfahren gemäß § 13 Abs. 2 VwVfG hinzuzuziehen. Denn hierzu wäre sie nur für den Fall der notwendigen Hinzuziehung verpflichtet gewesen. Die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 VwVfG lägen jedoch mangels rechtsgestaltender Wirkung nicht vor. Ob die Antragsgegnerin zu Recht auch den Hinzuziehungsantrag der Antragstellerin zur "einfachen" Hinzuziehung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 VwVfG abgelehnt habe, richte sich, da die Entscheidung der Antragsgegnerin hierzu in ihrem Ermessen stehe, danach, ob eine Ermessensreduzierung auf null vorliege. Eine solche werde man in der Regel annehmen können, wenn der Dritte die in einem Verwaltungsverfahren zu erwartende Entscheidung mit Widerspruch bzw. Anfechtungsklage anfechten könnte. Dies sei aber gerade hinsichtlich des von der Antragstellerin geltend gemachten Eingriffs in ihre grundrechtlich geschützte Wettbewerbsfreiheit - wie oben ausgeführt - nicht der Fall. Ermessensfehler im Übrigen seien dem Gericht nicht ersichtlich.
- 21 Mit der fehlenden Beteiligtenstellung der Antragstellerin im Verwaltungsverfahren gehe einher, dass sie auch keinen Anspruch auf Einsicht in die Verwaltungsakten sowie auf Bekanntgabe der Bewilligungsbescheide habe. Dies folge für die Akteneinsicht ausdrücklich aus § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG, indem dort das Recht auf Akteneinsicht auf die Beteiligten im Verwaltungsverfahren beschränkt werde. Die Antragstellerin sei jedoch nicht Beteiligte.
- 22 Voraussetzung für die von der Antragstellerin gestellten Anträge auf Aufhebung der Vollziehung, hier in Gestalt der Rückzahlung der dem Landesverband durch die Antragsgegnerin ausgezahlten Zuwendungen im Wege der Vollzugsfolgenbeseitigung, sei, dass den Widersprüchen der Antragstellerin gegen die Bewilligungsbescheide aufschiebende Wirkung zukomme. Dies sei jedoch nicht der Fall, da die Antragstellerin nicht in ihren Rechten betroffen sei. Die Antragstellerin könne ihr auf das beihilferechtliche Durchführungsverbot gestütztes Begehren am effektivsten im Wege einer Regelanordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO verfolgen. Denn die Hauptzielrichtung der Anträge der Antragstellerin sei insoweit, nachdem die Auszahlungen an den

Landesverband unverzüglich nach Erlass der Bescheide erfolgt seien, die Beseitigung der Vollzugsfolgen.

- 23 Dem so ausgelegten Antrag bleibe der Erfolg versagt, da die Antragstellerin keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht habe. Die Antragstellerin könne sich nicht auf eine Verletzung des beihilferechtlichen Durchführungsverbots nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV berufen, der dem Wettbewerber ein subjektives Recht gewähre.
- 24 Die Zuwendungen seien unionsrechtlich schon nicht als Beihilfen zu qualifizieren. Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV sei es dem Mitgliedsstaat verboten, neue Beihilfen vor der Notifizierung/Anmeldung und Genehmigung durch die Kommission zu gewähren. Dieses Durchführungsverbot gelte, solange die vorbeugende Prüfung nach Art. 108 Abs. 3 AEUV nicht abgeschlossen sei. Um feststellen zu können, ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe darstelle, die unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV eingeführt worden sei, müsse das nationale Gericht den Beihilfiebegriff nach Art. 107 Abs. 1 AEUV auslegen und anwenden. Diese Pflicht werde durch einen Beschluss der Kommission, außer wenn er im förmlichen Prüfverfahren ergangen sei, weder beseitigt noch vermindert. Einem Beschluss der Kommission außerhalb des förmlichen Prüfverfahrens als Abschluss einer nur vorläufigen Prüfung komme keine Bindungswirkung zu. Das Rückforderungsverlangen der Antragstellerin, gerichtet als Leistungsbegehren gegen den Landesverband direkt und als Verpflichtungsbegehren gegenüber der Antragsgegnerin zur Umsetzung gegenüber dem Landesverband, setze voraus, dass die von der Antragsgegnerin an den Landesverband gewährten Zuwendungen eine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 VwGO darstellten, die einer Anmeldungspflicht (Notifizierung) nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV unterlägen und unter Verstoß hiergegen nicht angemeldet worden seien. Nach dem im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzes zugrundeliegenden Prüfungsmaßstab spreche alles dafür, dass die an den Landesverband gewährten Zuwendungen schon nicht den Beihilfiebegriff erfüllten.
- 25 Die Antragsgegnerin habe mit den streitgegenständlichen Mittelgewährungen keine Begünstigung eines bestimmten Unternehmens oder Produktionszweiges bewirkt. Entscheidend sei, dass eine staatliche Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet sei, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Maßnahme verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befänden, zu begünstigen. Die Prüfung des Tatbestandsmerkmals der materiellen Se-

lektivität (Bestimmtheit) erfolge in drei Schritten. Erstens müsse die Ungleichbehandlung im Rahmen einer bestimmten Regelung bestehen (Referenzregelung/Bezugssystem). Zweitens müsse festgestellt werden, ob diese Ungleichbehandlung zwischen Unternehmen bestehe, die sich im Hinblick auf das mit der Referenzregelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren faktischen und rechtlichen Situation befänden und drittens stelle sich die abschließende Frage, ob diese hinsichtlich der Zielsetzung der Referenzregelung bestehende Ungleichbehandlung durch das Wesen und die allgemeine Struktur des Systems, zu dem sie gehöre, gerechtfertigt sei.

- 26 Die Referenzregelung bzw. das Bezugssystem bildeten hier die Hilfsprogramme, die Zuwendungen für Übernachtungsbetriebe ermöglichten, welche aufgrund der Covid-19-Pandemie und den mit ihr einhergehenden behördlichen Maßnahmen u. a. nach dem Infektionsschutzgesetz, wirtschaftliche Einbußen erlitten hätten. Im vorliegenden Fall konzentriere sich die Betrachtung konkret auf die Folgen, die durch Zuwendungen entstünden, die nach der Richtlinie Corona-Soforthilfe soziale Organisationen vom 20. Mai 2020 bewilligt worden seien. Die Richtlinie Corona-Soforthilfe soziale Organisationen sähe insoweit eine Ungleichbehandlung von Unternehmern vor, da sie allein für solche Unternehmen konzipiert sei, die als gemeinnützig anerkannt seien.
- 27 Die in der Richtlinie genannten gemeinnützigen Unternehmen, insbesondere der Landesverband, befänden sich jedoch nicht in einer vergleichbaren faktischen und rechtlichen Situation wie die Unternehmen, die wie die Antragstellerin zwar dieselbe Dienstleistung auf dem Markt anböten, sich aber den durch ihre Gemeinnützigkeit ergebenden Einschränkungen der Abgabenordnung (vgl. z. B. § 55 AO) nicht unterworfen hätten. Hier sei insbesondere zu berücksichtigen, dass gemeinnützige Unternehmen gemäß § 62 AO nur in ganz eingeschränktem Maße Rücklagen bilden dürften, die wiederum hinsichtlich ihrer zeitlichen Dauer beschränkt seien. Dies sei im Hinblick auf die durch die Mittelgewährung nach der Richtlinie Corona-Soforthilfe soziale Organisationen hervorgerufenen Wirkungen der entscheidende Unterschied zwischen dem Landesverband und der Antragstellerin. Für sie gelte ein unterschiedlicher rechtlicher Rahmen. Der Grund der in Rede stehenden Beihilferegelung sei die COVID-19-Pandemie, die nach der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 13. März 2020 als außergewöhnliches Ereignis im Sinne von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV einzustufen sei. Im Zusammenhang mit den Beschränkungen, denen der Landesverband wegen seiner Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung unterworfen sei, habe sich bei ihm ein Risiko verwirklicht, dem die Antragstellerin nicht in gleichem Maße ausgesetzt sei. Auch seien beide unterschiedlichen behördlichen Maßnahmen ausgesetzt. Während die Antragstellerin ausdrücklich auch Übernachtungen für Geschäftsreisende anbiete,

sei der Landesverband auf diesem Markt nicht tätig. Vor allen Dingen für die auf Schulklassen konzentrierten Übernachtungsangebote des Landesverbands gebe es aber andere Einschränkungen als für Übernachtungen durch Geschäftsreisende. So würden Klassenreisen z. B. nicht uneingeschränkt empfohlen. Darüber hinaus würden und seien die Einbußen, welche die Antragstellerin in ihrem Unternehmen durch die COVID-19-Pandemie und die aus ihr resultierenden Schließzeiten und eingeschränkten Öffnungszeiten hinnehmen hätte müssen, anderweitig kompensiert. Diese auf die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gestützten Förderprogramme (Soforthilfe, Überbrückungshilfe I, II und III, Novemberhilfe und Dezemberhilfe, Neustarthilfe) und auch Beihilfen im Rahmen der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 zielten auf die Stützung auch des Übernachtungsgewerbes ab. Ein Ausgangskriterium für die entsprechenden Hilfen sei grundsätzlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des entsprechenden Unternehmens; diese Hilfen seien nach anderen Kriterien zu beurteilen, als die Hilfen für ein gemeinnütziges Unternehmen wie der Landesverband.

- 28 Ein weiterer Unterschied zwischen der Antragstellerin und dem Landesverband bestehe darin, dass der Landesverband als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit seinen Jugendherbergen nicht nur reine Dienstleistungen im Übernachtungsbereich biete, sondern diese Dienstleistungen mit pädagogischen Angeboten verknüpfe, die seiner Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe entsprächen. Diese Verbindung von Übernachtung und Verwirklichung von Zielen der Kinder- und Jugendhilfe bestehe bei der Antragstellerin nicht.
- 29 Das Gericht folge nicht der Auffassung der Antragstellerin, dass für die Überprüfung, ob die Richtlinie Corona-Soforthilfe soziale Organisationen oder die auf ihrer Grundlage gewährten Zuwendungen eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle, auf eine Gesamtbetrachtung des Landesverbands und des D.. als Unternehmensgruppe abzustellen sei. Es gehe nicht darum - was die Antragstellerin aber mit ihrem umfangreichen Vorbringen, u. a. zu der aus ihrer Sicht ungerechtfertigten steuerrechtlichen Sonderstellung des Landesverbands aufgrund seiner Gemeinnützigkeit, impliziere - sämtliche staatliche Maßnahmen im Bundesgebiet zu überprüfen, die sich zugunsten des D.. auswirken könnten, seien es solche auf der Grundlage von Richtlinien zur Überbrückung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie oder auch anderweitige Sonderregelungen wie Steuervergünstigungen und Sonderkonditionen bei bestimmten Rechtsgeschäften. Dem stehe auch nicht entgegen, dass auch die Antragstellerin ihr konkretes Vorbringen auf die dem Landesverband nach der RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen gewährten Mittel konzent-

riere und die aus ihrer Sicht mit diesen Mittelgewährungen im Zusammenhang stehenden anderen Maßnahmen, die dem Landesverband und dem D.. und seinen übrigen Landesverbänden aus ihrer Sicht insgesamt zu Gute kämen, nur sehr beispielhaft aufzähle.

- 30 Auch biete das D.. mit seinen Landesverbänden seine Dienstleistungen nur in Deutschland an. Dies stehe einer Gesamtbetrachtung des Landesverbands mit den übrigen Landesverbänden und des D..... als Hauptverband als Unternehmensgruppe für das Merkmal der Selektivität der gewährten Corona-Beihilfen ebenfalls entgegen. Denn auch die Antragstellerin gehöre zu einer Unternehmensgruppe, die im Gegensatz zum D.. und seinen Landesverbänden aber auch im europäischen Ausland ihre Dienstleistung anbiete. Dort aber könne sie nur als Unternehmensgruppe im Rahmen der dort für die Corona-Pandemie aufgelegten Hilfsprogramme Unterstützung erlangen, so dass die Antragstellerin sich bei einer Gesamtbetrachtung auch deswegen in einer nicht vergleichbaren faktischen und rechtlichen Situation befände.
- 31 Aber selbst dann, wenn die an den Landesverband gewährten Mittel, unterstellt die übrigen hierfür erforderlichen Merkmale lägen vor, als staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV angesehen werden müssten, spreche viel dafür, dass kein Verstoß gegen das Durchführungsverbot vorliege, weil die nach der RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen gewährte Einmalzahlung zur Überwindung eines Liquiditätsengpasses einerseits auf die von der Europäischen Kommission am 26. November 2020 genehmigte Bundesrahmenregelung gestützt werden könne. Die Zuwendungen an den Landesverband seien erst erfolgt, nachdem die Europäische Kommission die Bundesrahmenregelung am 26. November 2020 genehmigt habe. Dass die RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen bereits vorher erlassen worden sei, mache die konkreten Zuwendungen, die zum Zeitpunkt ihrer Auszahlungen genehmigt gewesen seien, nicht erneut anmeldepflichtig. Zwar sehe die Bundesrahmenregelung eine Zuwendung in Höhe von maximal 400,00 € pro Bett vor, während dieser Höchstbetrag nach Ziffer V Nr. 4 RL CSO bei 500,00 € angesetzt sei. Im Hinblick auf die hier möglicherweise überschießende Zuschusshöhe von 100,00 € pro Bett könnten die gewährten Zuwendungen jedoch ergänzend auf den DAWI-Beschluss der Kommission zurückgeführt werden. Der Landesverband sei anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. In der Anerkennung liege die Betrauung zum Tätigwerden auf dem Gebiet der Jugendhilfe und der Wahrnehmung der dementsprechenden Aufgaben gemäß §§ 1, 2 SGB VIII. Hier bestehe eine enge Verknüpfung von vielen der vom Landesverband gemachten Übernachtungsangebote mit der pädagogischen Zielsetzung. In den Zuwendungen an den Landesverband könnte eine Ausgleichsleistung dafür gesehen werden, dass er -

anders als die Antragstellerin - nicht nur von den allgemein für die Covid-19-Pandemie beschlossenen Regelungen betroffen gewesen sei und noch sei, sondern insbesondere in dem Dienstleistungsbereich der Schul- und Klassenfahrten, auf dem sein Tätigkeitsschwerpunkt liege, besonderen, durch die Schulbehörden des Freistaats Sachsen und der anderen Länder veranlassten Einschränkungen unterworfen sei. Hier fehle es dem Landesverband an Kompensationsmöglichkeiten, die die Antragstellerin z. B. durch ihre Angebote an Geschäftsreisende habe.

- 32 Die Antragstellerin hat gegen den ihr am 20. September 2021 zugestellten Beschluss am 2. Oktober 2021 Beschwerde eingelegt. Zur Begründung trägt sie vor, entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts habe sie einen Anspruch auf Bekanntgabe sämtlicher Bescheide der Antragsgegnerin, die die Bewilligung von Finanzhilfen als Billigkeitsleistungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie an den Landesverband zum Gegenstand haben sowie auf Akteneinsicht, da sie hätte notwendig hinzugezogen werden müssen.
- 33 Soweit sie wegen der Verletzung des Durchführungsverbots (Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV) einstweiligen Rechtsschutz begehre, habe das Verwaltungsgericht ihren Antrag contra legem umgedeutet. Ihrem Widerspruch gegen die Bewilligungsbescheide komme aufschiebende Wirkung zu. Richtigerweise hätte ihr das Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz nach § 80a Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Form der Feststellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs und hinsichtlich der Verpflichtung zur Rückforderung der Zuwendungen nach § 80 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 5 VwGO gewähren müssen, da die Zuwendungen durch Verwaltungsakte gewährt worden seien.
- 34 Entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts seien die angefochtenen Zuwendungen als Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren. Auch hier habe sich das Verwaltungsgericht eines „Kunstgriffs“ bedient, indem es in die Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 1 AEUV Vereinbarkeitsgesichtspunkte habe einfließen lassen, die in die ausschließliche Kompetenz der Kommission fielen. Dieser Kunstgriff bestehe darin, dass das Verwaltungsgericht - rechtsfehlerhaft - die Selektivität anhand der „Methode des Bezugsrahmens“ beurteilt wissen wolle, anhand derer es meine, vermeintliche Rechtfertigungsgründe für die dem Landesverband kraft seines Gemeinnützigkeitsstatus zugewandten Geldmitteln in die tatbestandliche Prüfung des Art. 107 Abs. 1 AEUV einführen zu können. Dabei verkenne das Verwaltungsgericht, dass die Ziele und Motive einer staatlichen Maßnahme bei der tatbestandlichen Beurteilung außer Betracht zu bleiben hätten. Es bestünden entgegen

den Feststellungen des Verwaltungsgerichts keine Zweifel an der von Art. 107 Abs. 1 AEUV vorausgesetzten Selektivität. Dass der Landesverband als gemeinnützig anerkannt sei, spiele für die Beurteilung, ob eine Beihilfe i. S. v. Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliege, keine Rolle. Es komme auch nicht darauf an, ob die Pandemie als außergewöhnliches Ereignis i. S. v. Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV einzustufen sei. Vielmehr ergebe sich hieraus entgegen den Feststellungen des Verwaltungsgerichts, dass es sich bei den in Rede stehenden Zuwendungen um Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV handle. Jede Form der Verlustübernahme stelle sich unionsrechtlich als Beihilfe dar. Es gehe nicht darum, „sämtliche staatliche Maßnahmen im Bundesgebiet, die sich zugunsten des D.. auswirken könnten, seien es solche auf der Grundlage von Richtlinien zur Überbrückung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie oder auch anderweitige Sonderregelungen wie Steuervergünstigungen und Sonderkonditionen bei bestimmten Rechtsgeschäften, zu überprüfen“, wie das Verwaltungsgericht meine. Soweit es um die Einhaltung EU-beihilferechtlich definierter Schwellenwerte und Höchstbeträge gehe, seien jedoch sämtliche staatlichen Maßnahmen in den Blick zu nehmen. Dies gelte für Beihilfegewährungen an die HostelGruppe, der die Antragstellerin angehöre, wie für solche an das D.., dem der Landesverband angehöre, gleichermaßen. Ebenso wenig wie jede der Hostel-Gruppe zugehörige Betriebsgesellschaft einzeln und gesondert die EU-beihilferechtlichen Höchstbeträge ausschöpfen dürfe, sei dies den einzelnen regionalen Untergliederungen des D.. rechtlich eröffnet. Auch ihre Hostel-Gruppe werde im beihilferechtlichen Sinne funktional als ein zusammenhängendes Unternehmen behandelt. So sei auch das D.. als Unternehmenseinheit zu behandeln. Die Erwägungen des Verwaltungsgerichts zur Bundesregelung Kleinbeihilfen gingen daher fehl, da die darin definierten Beihilfehöchstbeträge bezogen auf das D.. überschritten seien.

- 35 Ein grenzüberschreitender Bezug sei entgegen der Ansicht des Landesverbands ebenfalls gegeben. Jedenfalls habe dies die Kommission im Vorprüfverfahren zum inhaltsgleichen bayerischen Soforthilfeprogramm so festgestellt (Schreiben vom 29. September 2020 C [2020] 6790 final Rn. 48).
- 36 Soweit das Verwaltungsgericht die dem Landesverband gewährten Zuwendungen schließlich auf die von der Kommission genehmigte Bundesrahmenregelung stütze, übersehe es, dass die Antragsgegnerin die streitgegenständlichen Zuwendungen nicht an diesen Vor- und Maßgaben ausgerichtet habe.
- 37 Auch sei der Beschluss abzuändern, soweit das Verwaltungsgericht Anträge abgelehnt habe, die sie zuvor bereits für erledigt erklärt hatte. Richtigerweise hätte es, da die

Antragsgegnerin der Erledigung nicht zugestimmt habe, feststellen müssen, dass sich das Verfahren insoweit erledigt habe und hätte der Antragsgegnerin stattdessen die Kosten des Verfahrens auferlegen müssen.

38 Die Antragstellerin beantragt:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben,

a) der durch ihren Prozessbevollmächtigten vertretenen Antragstellerin entsprechend und nach Maßgabe des demgemäßen Antrags vom 13. November 2020 unverzüglich Einsicht in ihre Verwaltungsakten betreffend die Bewilligung von Finanzhilfen als Billigkeitsleistungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie an den Landesverband zu gewähren;

b) der Antragstellerin unverzüglich sämtliche Bescheide bekanntzugeben, die die Bewilligung von Finanzhilfen als Billigkeitsleistungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie an den Landesverband zum Gegenstand haben.

2. Es wird festgestellt, dass der von der Antragstellerin mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 12. Januar 2021 erhobene Widerspruch gegen die von der Antragsgegnerin zwischen dem 2. und 4. Dezember 2020 erlassenen Bescheide über die den Landesverband begünstigende Bewilligung von Billigkeitsleistungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie aufschiebende Wirkung hat,

- hilfsweise zu 2 -

die aufschiebende Wirkung des von der Antragstellerin mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 12. Januar 2021 erhobenen Widerspruchs gegen die von der Antragsgegnerin zwischen dem 2. und 4. Dezember 2020 erlassenen Bescheide über die den Landesverband begünstigende Bewilligung von Billigkeitsleistungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie wird wiederhergestellt.

3. Dem Landesverband wird aufgegeben, sämtliche ihm von der Antragsgegnerin zwischen dem 2. und 4. Dezember 2020 als Billigkeitsleistungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie bewilligten und am 4. Dezember 2020 ausbezahlten Finanzhilfen in vollständiger Höhe unverzüglich und spätestens binnen einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Frist einstweilen an die Antragsgegnerin zurückzuzahlen,

- hilfsweise zu 3 -

der Antragsgegnerin wird aufgegeben, sämtliche von ihr an den Landesverband zwischen dem 2. und 4. Dezember 2020 als Billigkeitsleistungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie bewilligten und am 4. Dezember 2020 ausbezahlten Finanzhilfen unverzüglich und spätestens binnen einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Frist vom Landesverband unter Anordnung der sofortigen Vollziehung einstweilen zurückzufordern und erforderlichenfalls die Vollstreckung der Rückforderung gegen den Landesverband zu betreiben, wenn und soweit dieser nicht binnen einer in das Ermessen des Gerichts gestellten Frist ab Bekanntgabe des sofort vollziehbaren vorläufigen Rückforderungsbescheids die einstweilige Rückzahlung bewirkt hat.

4. Es wird festgestellt, dass sich das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hinsichtlich der auf Hinzuziehung zu den streitgegenständlichen Bewilligungsverfahren und einstweilige Unterlassung der Auszahlung der streitgegenständlichen Billigkeitsleistungen gerichteten vormaligen Anträge der Antragstellerin erledigt hat.

39 Die Antragsgegnerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

40 Der Antragstellerin stehe weder ein Anordnungsanspruch zu noch könne sie sich auf einen Anordnungsgrund berufen. Was ihre Begehren auf Hinzuziehung und Akteneinsicht betreffe, habe die Antragstellerin schon keine Eilbedürftigkeit dargelegt. Die Antragstellerin habe bislang nicht vorgetragen, aus welchen Gründen bei Abwarten des bereits anhängigen Widerspruchsverfahrens und eines sich möglicherweise anschließenden Klageverfahrens die Verwirklichung dieser Rechte vereitelt oder wesentlich erschwert würde. Nicht dargelegt sei auch, welche Rechte der Antragstellerin durch die Auszahlung der Hilfen an den Landesverband vereitelt oder wesentlich erschwert werden würden und aus welchen Gründen eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Auszahlungen im Rahmen eines Widerspruchs- und Klageverfahrens für die Verwirklichung dieser Rechte zu spät käme. Sie habe auch keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Den Zuwendungsbescheiden käme gegenüber der Antragstellerin keine rechtsgestaltende Wirkung zu. Sie habe nicht vorgetragen, dass die dem Landesverband bewilligten Zuwendungen sie wirtschaftlich in existenzieller Weise gefährdeten. Auch könne sie sich nicht auf die Verletzung des unionsrechtlichen Durchführungsverbots berufen. Dabei könne dahingestellt bleiben, ob die Zuwendungen Beihilfen seien. Jedenfalls seien die Zuwendungen erst ausgezahlt worden, nachdem das Sonderprogramm von der Kommission notifiziert worden sei.

41 Der beigeladene Landesverband, der keinen Antrag stellt, trägt vor, der Antragstellerin fehle die Antragsbefugnis, da sie nicht in ihrer Wettbewerbsfreiheit verletzt werde. Über die bloße Beeinträchtigung durch unerwünschte Konkurrenz hinaus habe sie keine zielgerichtete Beeinträchtigung glaubhaft gemacht. Die Anträge seien auch unbegründet. Sie habe keinen Anspruch auf Akteneinsicht, da sie nicht Beteiligte sei. Selbst wenn die Antragstellerin, wie sie behaupte, in eigenen Rechten verletzt werde, käme ein Anspruch erst nach Hinzuziehung zumungsverfahren in Betracht. Eine Hinzuziehung sei nicht erfolgt. Die Antragstellerin habe hierauf auch keinen Anspruch. Die Antragstellerin könne sich nicht auf eine Verletzung des Durchführungsverbots berufen. Die gewährten Soforthilfen seien schon keine Beihilfen, denn sie hätten keine Auswir-

kungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten, sondern seien von lokaler Bedeutung. Rein hypothetische oder vermutete Effekte seien nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht ausreichend. Solche Auswirkungen müssten mindestens vorhersehbar sein. Die gewährten Zuwendungen hätten jedenfalls nicht dazu geführt, dass zusätzliche Kunden aus anderen Mitgliedsstaaten angezogen worden seien. Es liege auch kein Verstoß gegen das beihilferechtliche Durchführungsverbot vor. Die im D.. organisierten Landesverbände bildeten keine wirtschaftliche Einheit. Die Zuwendungen seien von notifizierten Bundesrahmenregelung gedeckt.

- 42 Mit Beschluss vom 22. August 2022 hat der Senat den D.. zum Verfahren beige-
laden.
- 43 Mit Schreiben vom 31. August 2022 hat die Antragsgegnerin auf eine schriftliche Nachfrage des Senats vom 23. August 2022 mitgeteilt, der Landesverband habe nach der RL Corona-Soforthilfe soziale Unternehmen Zuwendungen in Höhe von insgesamt 970.842,00 € erhalten. Soweit der Landesverband zusätzlich Zuwendungen aus Bundesmitteln nach dem Sonderprogramm des Bundes beantragt und erhalten habe, seien überkompensierte Mittel in Höhe von 486.946,79 € zurückgefordert und vom Landesverband auch zurückgezahlt worden. Mit Schreiben vom 27. September 2022 hat sie darauf hingewiesen, dass die der Förderung zugrundeliegende Bundesrahmenregelung diejenige für Beihilfen für Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit, und nicht das Sonderprogramm Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit vom 27. August 2020 des Bundes meine.

II.

- 44 Der Vortrag der Antragstellerin, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, ergibt nicht, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts abzuändern ist. Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.
- 45 1. a) Für den Antrag der Antragstellerin, ihr vorläufig Einsicht in die Verwaltungskaten zur Bewilligung von Finanzhilfen als Billigkeitsleistungen an den Landesverband zu gewähren, fehlt es jedenfalls gegenwärtig an einem Anordnungsgrund.
- 46 Der einstweilige Rechtsschutz für dieses Begehren richtet sich nach § 123 Abs. 1 VwGO. Nach § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit § 920 Abs. 2, § 294 ZPO ergeht eine einstweilige Anordnung, wenn bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren grundsätzlich gebotenen summarischen Prüfung der mit der Anordnung zu sichernde Anspruch in der Hauptsache, der sog. Anordnungsanspruch, und die Dringlichkeit einer

vorläufigen Regelung, der sog. Anordnungsgrund, überwiegend wahrscheinlich sind. Der Anspruch auf (Neu-)Bescheidung kann im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes auch ausnahmsweise durch eine einstweilige Anordnung gesichert werden (SächsOVG, Beschl. v. 25. Juli 2022 - 6 B 16/22 -, juris Ls. 3 und Rn. 28 m. w. N.).

- 47 Es fehlt aber jedenfalls gegenwärtig an der Dringlichkeit einer gerichtlichen Anordnung. Der Antragstellerin ist es zuzumuten, zumindest die Entscheidung des Antragsgegners über ihr Recht auf Akteneinsicht im Widerspruchsverfahren abzuwarten. Das Recht auf Akteneinsicht in die Förderakten ist einerseits Gegenstand des Widerspruchsverfahrens. Andererseits hat die Antragstellerin als Beteiligte im Widerspruchsverfahren ein Akteneinsichtsrecht, über das die Antragsgegnerin bislang nicht entschieden hat. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin bedarf es dafür keines (erneuten) Antrags der Antragstellerin, da der Anspruch auf Akteneinsicht selbst Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ist und die Antragstellerin auch im Eilverfahren an ihrem Akteneinsichtsbegehren festhält. Da das Verwaltungsverfahren erst mit einem etwaigen Widerspruchsbescheid abgeschlossen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. September 1989 - 8 C 88.88 -, juris Ls. 1 und Rn. 11), bedarf es keines (erneuten) Antrags auf Akteneinsicht durch die Antragstellerin; vielmehr gilt ihr Antrag auf Akteneinsicht im Widerspruchsverfahren fort. Der Antragstellerin ist es indes zuzumuten, eine erneute Entscheidung der Antragsgegnerin über ihr Akteneinsichtsrecht abzuwarten.
- 48 Zur weiteren Sachbehandlung weist der Senat auf Folgendes hin:
- 49 Ein Anspruch auf Akteneinsicht oder Auskunft folgt weder aus dem Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Aufbaubank vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) noch aus dem Sächsischen Transparenzgesetz (SächsTranspG) vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486). Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 SächsTranspG fällt die Antragsgegnerin nicht unter die in § 4 SächsTranspG aufgeführten transparenzpflichtigen Stellen. Jedoch besteht für Zuwendungen aus dem sächsischen Staatshaushalt an private Personen nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 15 SächsTranspG eine Veröffentlichungspflicht von Informationen in Form einer tabellarischen Übersicht (Bescheidatum, Höhe der bewilligten Zuwendung, Bewilligungszeitraum, Fördergegenstand, Förderart und Finanzierungsform), die bei Zuwendungen ab einer Höhe von 10.000,00 € zusätzlich die Angabe des Zuwendungsempfängers enthalten müssen.
- 50 Ein Anspruch der Antragstellerin auf Bescheidung ihres Antrags auf Akteneinsicht ergibt sich aber aus § 1 Satz 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 1

VwVfG. Danach hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Mit der Einlegung der Widersprüche der Antragstellerin ist sie Antragstellerin im Widerspruchsverfahren (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) und der Widerspruchsbescheid ist auch an sie zu richten, sodass sie Beteiligte des Widerspruchsverfahrens wird (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Für die Akteneinsicht gilt der formelle Beteiligtenbegriff des § 13 VwVfG (Kallerhoff/Mayen, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 29 Rn. 37 m. w. N.). Die Vorschriften des § 1 Satz 1 SächsVwVfZG und § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind auch im Widerspruchsverfahren anzuwenden. Nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 79 VwVfG gilt für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte die Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Da das Widerspruchsverfahren ein Verwaltungsverfahren ist, in dem die gerichtlichen Verfahrensgarantien grundsätzlich keine Geltung beanspruchen, gelten für die Akteneinsicht (auch) im Widerspruchsverfahren § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 29 VwVfG und nicht § 100 VwGO (Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 79 Rn. 50; Kallerhoff/Mayen a. a. O. Rn. 38; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 1. Juli 1983 - 2 C 42.82 -, NVwZ 1984, 445 f.; a. A.: VG Potsdam, Beschl. v. 8. Juli 2005 - 2 L 185/05 -, NVwZ-RR 2006, 6). Im vorliegenden Widerspruchsverfahren wird auch nicht ausschließlich darüber zu entscheiden sein, ob die beantragte Akteneinsicht zu gewähren ist, sodass § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 29 VwVfG anwendbar sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. Juli 1983 a. a. O.).

- 51 Die Antragsgegnerin wird zu prüfen haben, ob und ggf. inwieweit hier „die das Verfahren betreffenden Akten“ (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG) nur die des Widerspruchsverfahrens sind, weil die Antragstellerin Beteiligte erst im Widerspruchsverfahren geworden ist und das Widerspruchsverfahren deshalb mit dem Ausgangsverfahren nicht vollständig eine Einheit bildet oder ob gleichwohl der Grundsatz der Einheit von Ausgangs- und Widerspruchsverfahren gilt (vgl. zum Regelfall: BVerwG, Urt. v. 27. September 1989 - 8 C 88.88 -, juris Ls. 1 und Rn. 11). Soweit letzteres der Fall ist, hätte die Antragsgegnerin zu prüfen, ob und ggf. inwieweit die Antragstellerin - wiewohl nach summarischer Prüfung nicht widerspruchsbefugt - trotzdem möglicherweise auf die Kenntnis der Akten zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer Rechte angewiesen ist (vgl. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Die Antragstellerin ist gehalten, ggf. das von ihr verfolgte Rechtsschutzziel zu konkretisieren und darzulegen, inwieweit

sie hierzu der Akteneinsicht oder einer Auskunft bedarf. Die Antragsgegnerin wird weiter zu prüfen haben, ob und ggf. inwieweit einer Akteneinsicht Ausschlussgründe (§ 29 Abs. 2 VwVfG) entgegenstehen.

- 52 Sollte der Anspruch der Antragstellerin auf Akteneinsicht als Verfahrensbeteiligte hier nur die Akten des Widerspruchsverfahrens erfassen, hätte die Antragstellerin hinsichtlich der Akteneinsicht in die Akten des Ausgangsverfahrens möglicherweise einen Anspruch auf Ermessensentscheidung über die Akteneinsicht. Soweit ein Anspruch auf Akteneinsicht nach § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG nicht gegeben ist und auch kein spezielleres Gesetz einen Anspruch auf Akteneinsicht vermittelt, steht die Entscheidung über die Gewährung der Akteneinsicht nach allgemeinen Grundsätzen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht; der Befugnis (und Verpflichtung) der Behörde zu einer ermessensfehlerfreien Entscheidung korrespondiert ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Einzelnen (BVerwG, Urt. v. 4. September 2003 - 5 C 48.02 -, juris Rn. 28; v. 5. Juni 1984 - 5 C 73.82 -, juris Rn. 9 ff.; OVG NRW, Beschl. v. 31. Januar 2005 - 21 E 1487/04 -, juris Rn. 31 ff.; Kallerhoff/Mayen, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 29 VwVfG Rn. 18 m. w. N.; Schneider, in: Schoch/Schneider, VwVfG, Werkstand 3. EL August 2022, § 29 Rn. 43 ff.). Die Antragstellerin wäre gehalten, ein solches berechtigtes Interesse ggf. darzulegen.
- 53 b) Soweit die Antragstellerin von der Antragsgegnerin des Weiteren die Bekanntgabe sämtlicher Bescheide verlangt, die die Bewilligung von Finanzhilfen als Billigkeitsleistungen aus Anlass der Covid-19-Pandemie an den Beigeladenen zu 1 zum Gegenstand haben, bleibt ihr Antrag ohne Erfolg.
- 54 Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf die begehrte Bekanntgabe. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG, § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG verpflichten die Behörde zur Bekanntgabe eines Verwaltungsakts an den betroffenen Beteiligten und vermitteln diesem zugleich einen Anspruch hierauf. Die Bekanntgabepflicht ist Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 3 GG. Erst die Kenntnis des Verwaltungsakts schafft die Voraussetzung für dessen von Art. 19 Abs. 4 GG gebotene effektive Kontrolle (BVerwG, Urt. v. 6. Mai 2020 - 8 C 5.19 -, juris Rn. 20 m. w. N.). Ob eine Person von dem Verwaltungsakt betroffen wird, folgt aus dem materiellen Recht. Mangels Beteiligteigenschaft und rechtlicher Betroffenheit steht der Antragstellerin ein solcher Anspruch voraussichtlich nicht zu, wie das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend festgestellt hat und wie in der Folge ausgeführt wird.

- 55 Die Antragstellerin hat somit keinen Anspruch darauf, dass ihr die Bescheide bekanntgegeben werden, sondern sie ist darauf verwiesen, sich ggf. Kenntnis im Wege der Akteneinsicht zu verschaffen, sofern ihr eine solche nach einer Entscheidung der Antragsgegnerin gewährt wird.
- 56 2. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Feststellung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die zwischen dem 2. und 4. Dezember 2020 erlassenen und an den Landesverband gerichteten Bescheide über die Gewährung einer Billigkeitsleistung, weil ihrem Widerspruch - jedenfalls nach summarischer Prüfung im Eilverfahren - keine aufschiebende Wirkung zukommt.
- 57 a) Der Antrag ist allerdings nach § 80a Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 5 VwGO statthaft. Zutreffend rügt die Antragstellerin, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht von einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO als allein statthafter Antragsart ausgegangen ist.
- 58 Die Vorschriften des § 123 Abs. 1 bis 3 VwGO gelten nach § 123 Abs. 5 VwGO nicht für die Fälle der §§ 80 und 80a VwGO. Vorläufiger Rechtsschutz richtet sich grundsätzlich nach § 80 Abs. 5 VwGO, wenn die Behörde durch einen Verwaltungsakt handelt und dabei in die Rechte des Bürgers eingreift, richtige Klageart in der Hauptsache also die Anfechtungsklage wäre. § 80a VwGO betrifft den Sonderfall des Verwaltungsakts mit Doppelwirkung, das heißt den Verwaltungsakt, durch den zugleich einer der Beteiligten begünstigt und ein anderer belastet wird. Legt ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt ein, kann die Behörde nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO auf Antrag des Dritten nach § 80 Abs. 4 VwGO die Vollziehung aussetzen und einstweilige Maßnahmen zur Sicherung der Rechte des Dritten treffen. Nach § 80a Abs. 3 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag Maßnahmen nach § 80a Abs. 1 Nr. 1 ändern oder aufheben oder solche Maßnahmen treffen. § 80 Abs. 5 bis 8 VwGO gilt nach § 80a Abs. 3 Satz 2 VwGO entsprechend.
- 59 Werden einem Begünstigten im Sinne von § 80a VwGO Zuwendungen mittels Zuwendungsbescheid bewilligt, ist für einen Dritten, der hierdurch belastet wird, in der Hauptsache die Anfechtungsklage statthaft (VGH BW, Urt. v. 10. April 2019 - 9 S 75/17 -, juris Rn. 44; R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 42 Rn. 46). Wegen des in § 123 Abs. 5 VwGO geregelten Vorrangs der §§ 80 und 80a VwGO richtet sich der einstweilige Rechtsschutz folglich nach § 80a Abs. 3 Satz 1 und 2, § 80a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 VwGO. Nur wenn die Zuwendung nicht durch Verwaltungsakt

gewährt wurde, ist auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme oder auf Verpflichtung zu klagen, die Beihilfe zurückzufordern (zu einem solchen Fall: BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2016 - 10 C 3.15 -, juris) und richtet sich einstweiliger Rechtsschutz demzufolge nach § 123 Abs. 1 VwGO.

- 60 Besteht zwischen den Beteiligten Streit darüber, ob einem Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung zukommt, richtet sich der Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO - wie die Antragstellerin zu Recht vorträgt - auf die Feststellung der aufschiebenden Wirkung (Puttler, in: So-dan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 80 Rn. 33). Entsprechendes gilt bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung im Sinne von § 80 Abs. 1 Satz 2 VwGO, wenn diese Frage zwischen dem Drittbetroffenen und der Behörde in Streit steht.
- 61 Danach ist der Antrag im vorliegenden Fall zutreffend auf die Feststellung gerichtet, dass dem Widerspruch der Antragstellerin vom 12. Januar 2021 gegen die Bewilligungsbescheide der Antragsgegnerin vom 2. bis 4. Dezember 2020 aufschiebende Wirkung zukommt. Nach § 80 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 VwGO kommt dem Widerspruch auch bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung im Sinne von § 80a VwGO aufschiebende Wirkung zu, sofern diese nicht nach § 80 Abs. 2 VwGO entfällt. Dies ist hier nicht der Fall. Denn die Antragsgegnerin hat die sofortige Vollziehung der angefochtenen Bewilligungsbescheide nicht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Die Bewilligungsbescheide sind insbesondere auch nicht im öffentlichen Interesse, nämlich aus Gründen des Unionsrechts, sofort vollziehbar. § 80 Abs. 1 VwGO kommt im europäischen Rechtssystem zwar eine Ausnahmestellung zu. Unionsrechtlich besteht aber kein Grund, auf § 80 Abs. 1 VwGO zu verzichten (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 42. EL 2020, § 80 VwGO Rn. 70 ff., 231). Der Gesichtspunkt der Durchsetzung von Unionsrecht mag ein öffentliches Interesse im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO begründen (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 80 Rn. 95), führt aber nicht dazu, dass die Bewilligungsbescheide unionsrechtlich stets sofort vollziehbar wären. Allein, dass es sich um Sofortbeihilfen handelt, die gemäß Ziff. VI Nr. 4 RL-CSO zudem „unverzüglich, spätestens jedoch bis einen Monat nach Antragstellung“ ausgezahlt werden sollen, rechtfertigt nicht die Annahme, dass Bewilligungsbescheide sofort vollziehbar wären. Ausnahmen von § 80 Abs. 1 VwGO erfordern eine bundes- oder landesgesetzliche Regelung (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), die hier nicht gegeben ist.

- 62 b) Der Antrag bleibt aber ohne Erfolg, weil ihrem Widerspruch gegen die Bewilligungsbescheide voraussichtlich keine aufschiebende Wirkung zukommt. Bei offensichtlich unzulässigen Rechtsbehelfen tritt die von § 80 Abs. 1 VwGO angeordnete aufschiebende Wirkung nicht ein (BVerwG, Urt. v. 30. Oktober 1992 - 7 C 24.92 -, juris Rn. 20). Ist es dagegen nicht offensichtlich, dass die Möglichkeit einer Rechtsverletzung ausscheidet, kommt dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zu.
- 63 Hier ist - jedenfalls nach der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung - der Rechtsbehelf der Antragstellerin offensichtlich unzulässig, weil es ihr an der Antragsbefugnis fehlt. Die von ihr angegriffenen Zuwendungsbescheide der Antragsgegnerin vom 2. bis 4. Dezember 2020 können sie voraussichtlich nicht in ihren subjektiven Rechten verletzen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 2 VwGO nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt möglicherweise in seinen Rechten verletzt zu sein. Widerspruch und Anfechtungsklage sind nach § 42 Abs. 2 VwGO unzulässig, wenn „offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die von ihm behaupteten Rechte bestehen oder ihm zustehen können“ (BVerwG, Urt. v. 10. Juli 2001 - 1 C 35.00 -, juris Rn. 12; v. 13. Juli 1973 - 7 C 6.72 -, juris Rn. 18; R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 42 Rn. 66).
- 64 Während die Antragsbefugnis beim Adressaten eines belastenden Verwaltungsakts regelmäßig vorliegt, bedarf sie bei Verwaltungsakten im dreiseitigen Rechtsverhältnis dann einer besonderen Prüfung, wenn sich der Antragsteller gegen den einen anderen begünstigenden Verwaltungsakt wehrt. Da Drittbetroffene nicht Adressaten des angefochtenen Bescheides sind, bedarf es zum Ausschluss von Popular- und Interessenklagen einer qualifizierten Betroffenheit. Diese ist gegeben, wenn der Drittbetroffene die Verletzung einer Vorschrift behaupten kann, die abstrakt auch dem Schutz von Personen bestimmt ist, die sich in seiner Lage befinden (st. Rspr.; BVerwG, Urt. v. 25. September 2008 - 3 C 35.07 -, juris Rn. 14; OVG Hamburg, Beschl. v. 1. Juli 2019 - 3 Bs 113/19 -, juris Rn. 20).
- 65 Unionsrechtlich bestehen grundsätzlich keine Bedenken dagegen, Popularrechtsbehelfe auf nationaler Ebene auszuschließen. Grundsätzlich darf die Anwendung nationalen Verfahrensrechts der Effektivität des Unionsrechts nicht entgegenstehen. Es ist Sache der innerstaatlichen Gerichte, sie in einer zur Verwirklichung des Unionsrechts beitragenden Art und Weise anzuwenden (EuGH, Urt. v. 18. Juli 2007 - C-119/05 -, juris Rn. 60). Der Gerichtshof hat jedoch auch festgestellt, dass der Grundsatz der uni-

onsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts bestimmten Schranken unterliegt. So findet die Verpflichtung des nationalen Richters, bei der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts den Inhalt einer Richtlinie heranzuziehen, in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ihre Schranken und darf nicht als Grundlage für eine Auslegung des nationalen Rechts contra legem dienen (EuGH, Urt. v. 15. Januar 2014 - C-176/12 -, juris Rn. 39). Danach ist die entsprechende Anwendung von § 42 Abs. 2 VwGO in Widerspruchsverfahren unionsrechtlich nicht ausgeschlossen. Im Übrigen setzt auch Art. 263 Abs. 4 AEUV für Klagen vor dem Gerichtshof der Europäischen Union eine unmittelbare und individuelle Betroffenheit durch Handlungen und unmittelbare Betroffenheit durch Rechtsakte mit Verordnungscharakter, die keine Durchführungsmaßnahmen nach sich ziehen, voraus (vgl. etwa EuG, Urt. v. 9. Juni 2016 - T-162/13 -, juris Rn. 27 ff.).

- 66 aa) Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, kann die Antragstellerin ihre Antragsbefugnis nicht aus einer Verletzung der Wettbewerbsfreiheit (Art. 12 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) herleiten.

- 67 Die Antragstellerin geht zwar zutreffend davon aus, dass sie mit dem begünstigten Landesverband im Wettbewerb steht, da sie ein vergleichbares Angebot bereithält. Der Landesverband bietet wie die Antragstellerin günstige Übernachtungsmöglichkeiten insbesondere für Jugendliche und Familien an. Beide werben ihren Internetseiten mit Familienurlaub, Klassenfahrten, Gruppenreisen und Möglichkeiten für Firmen und Vereine zu Tagungen, Ferienlager und internationale Jugendbegegnungen.

- 68 Die Antragstellerin hat jedoch weder substantiiert Tatsachen vorgetragen, die eine Verletzung der ihr grundrechtlich garantierten Teilhabe am Wettbewerb möglich erscheinen lassen, noch sind solche Tatsachen hierfür sonst ersichtlich. Die grundrechtlich garantierte Wettbewerbsfreiheit gewährt grundsätzlich keinen Schutz vor Konkurrenz. Die Wettbewerber haben keinen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass die Wettbewerbsbedingungen für sie unverändert bleiben. Das Grundrecht umfasst keinen Anspruch auf Erfolg im Wettbewerb und auf Sicherung künftiger Erwerbsmöglichkeiten (BVerfG, Beschl. v. 13. Juni 2006 - 1 BvR 1160/03 -, juris Rn. 59 ff.; BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2011 - 3 C 41.10 -, juris Rn. 18). Zwar können auch marktverzerrende Subventionen einen Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit bewirken. Die Schwelle eines Eingriffs ist jedoch erst erreicht, wenn die wirtschaftliche Betätigung des Konkurrenten durch eine staatliche Maßnahme in einem unerträglichen Maß eingeschränkt und damit seine wirtschaftliche Stellung unzumutbar geschädigt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. August 1968 - 7 C 122.66 -, juris Rn. 56; v. 23. März 1982 - 1 C 157.79 -, juris Rn. 23 f.;

OVG NRW, Urt. v. 22. September 2016 - 13 A 2378/14 -, juris Rn. 82; Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 99 EL September 2022, Art. 2 Rn. 118). Für einen Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit reicht es danach nicht aus, dass der Dritte sich mit dem Begünstigten in einer unmittelbaren Wettbewerbssituation befindet und einen merklichen Konkurrenznachteil erleidet. Die Möglichkeit einer Verletzung der Wettbewerbsfreiheit ist nur dann gegeben, wenn die hoheitliche Maßnahme derart in den bestehenden Markt eingreift, dass der Nichtbegünstigte in seiner Existenzfähigkeit betroffen ist (BVerwG, Urt. v. 30. August 1968 a. a. O.).

69 Mit dem Verwaltungsgericht ist davon auszugehen, dass ein solcher Eingriff nicht gegeben ist. Die Antragstellerin trägt auch im Beschwerdeverfahren nichts Substantielles vor, was auf eine derart unzumutbare Beeinträchtigung ihres Unternehmens schließen ließe. Der Senat sieht daher von einer weiteren Begründung ab und verweist auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses (§ 122 Abs. 3 Satz 2 VwGO).

70 Zur Begründung ihrer Antragsbefugnis beruft sich die Antragstellerin auch ohne Erfolg darauf, die Gewährung der in Rede stehenden Soforthilfen hätte einer gesetzlichen Grundlage bedurft. Die Gewährung von Subventionen setzt nicht allein deswegen eine gesetzliche Grundlage voraus, weil die Gewährung von Zuwendungen an Unternehmen mit merklichen wirtschaftlichen Nachteilen für konkurrierende Unternehmen verbunden sein können. Im Bereich der Subventionsvergabe reicht es grundsätzlich aus, wenn die Mittel im Haushaltsplan - der durch ein (nur) formelles Gesetz, das Haushaltsgesetz, festgestellt wird, und durch den Rechte des Einzelnen nicht begründet werden (vgl. § 3 Abs. 2 SÄHO) - bereitgestellt werden; ihre Vergabe unter Beachtung des Gleichheitssatzes und des sonstigen höherrangigen Rechts kann grundsätzlich der Exekutive überlassen werden (st. Rspr., vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2002 - 3 C 54.01 -, juris Rn. 22 ff.; v. 8. April 1997 - 3 C 6.95 -, juris Rn. 17 ff.; SächsOVG, Beschl. v. 4. August 2022 - 6 A 702/19 -, juris Rn. 13; vgl. zur Ausnahme bei Eingriffen in spezielle Grundrechte und entsprechenden besonderen Neutralitätspflichten: BVerwG, Urt. v. 27. März 1992 - 7 C 21.90 -, juris Rn. 28 ff.).

71 bb) Auch das unionsrechtliche Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV), das gegenüber der Antragstellerin drittschützende Wirkung entfaltet, vermittelt ihr voraussichtlich keine Antragsbefugnis.

72 Zwar spricht viel dafür, dass es sich bei den Zuwendungen nach der RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts um Beihilfen im unionsrechtlichen Sinne handelt, wovon auch die Kommission ausweislich

ihres Schreibens vom 26. November 2020 zur Bundesrahmenregelung (Rn. 51) ausgeht (vgl. für die pachtfreie Nutzung von Räumen auch: EuG, Urt. v. 20. Juni 2019 - T-578/17 -, BeckRS 2019, 11745). Ob eine staatliche Maßnahme eine Beihilfe darstellt, muss das nationale Gericht klären und den Beihilfebegriff nach Art. 107 Abs. 1 AEUV auslegen und anwenden (BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2016 - 10 C 3.15 -, juris Rn. 19 ff. mit Verweis auf: EuGH, Urt. v. 12. Februar 2008 - C-199/06 -, juris Rn. 38, v. 5. Oktober 2006 - C-368/04 -, juris Rn. 36 ff. und v. 21. November 2013 - C-284/12 -, juris Rn. 27 f.). Dagegen obliegt die Prüfung der Vereinbarkeit von Beihilfemaßnahmen mit dem Binnenmarkt (Art. 107 Abs. 2 und 3 AEUV) ausschließlich der Kommission, die dabei der Kontrolle der Unionsgerichte unterliegt. Die Frage kann aber letztlich dahinstehen, weil die Zuwendungen notifiziert und von der Kommission genehmigt wurden.

- 73 Die Kommission hat die gewährten Beihilfen vor ihrer Gewährung durch die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 26. November 2020 - C (2020) 8521 final - betreffend die Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Beihilfen zugunsten von gemeinnützigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit - Beherbergungsbetriebe im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesrahmenregelung Beihilfen für Kinder- und Jugendbildung, Kinder- und Jugendarbeit - Beherbergungsbetriebe, im Folgenden: Bundesrahmenregelung) im Vorprüfverfahren gemäß Art. 4 Abs. 3 der auf Art. 109 AEUV gestützten Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 S. 9; im Folgenden: BeihilfeVerfO) für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt.
- 74 Soweit in den Verträgen nichts anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, nach Art. 107 Abs. 1 AEUV mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 1 AEUV i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BeihilfeVerfO haben die Mitgliedstaaten, soweit die Verordnungen nach Art. 109 AEUV oder nach einschlägigen Vorschriften des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nichts anderes vorsehen, die Kommission über die Einführung neuer Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich dazu äußern kann (Notifizierungspflicht). Nach einer vollständigen Notifizierung im Sinne von Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 BeihilfeVerfO wird der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union für die Vorprüfung ein Zeitraum von zwei Monaten eingeräumt. Ist die Kommission der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107

AEUV mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Art 108 Abs. 2 AEUV vorgesehene Verfahren (Hauptprüfverfahren) ein. Das Vorprüfverfahren wird per Beschluss durch die Einleitung des Hauptprüfverfahrens nach Art. 108 Abs. 2 AEUV, die Feststellung, dass keine Beihilfe vorliegt oder durch einen Vereinbarkeitsbeschluss der Kommission abgeschlossen (Art. 4 Abs. 2 bis 4 BeihilfeVerfO). Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV darf der betreffende Mitgliedstaat die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat. Eine Beihilfe, die unter Verstoß gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV eingeführt wird, definiert Art. 1 Buchst. f BeihilfeVerfO als rechtswidrige Beihilfe.

- 75 Das in Art 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV, Art. 3 BeihilfeVerfO geregelte Durchführungsverbot ist nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union unmittelbar anwendbar (st. Rspr. seit EuGH, Urt. v. 11. Dezember 1973 - C-120/73 -, juris; Urt. v. 21. November 1991 - C-354/90 -, juris LS 1; Urt. v. 11. Juli 1996 - C 39/94 -, juris Rn. 38; Bär-Bouyssière, in: Schwarze/Becker/Hatje/Schoo, EU-Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 108 AEUV Rn. 21 m. w. N. zur Rspr. des EuGH). Die Durchführung des Systems der Kontrolle staatlicher Beihilfen obliegt sowohl der Kommission als auch - aufgrund der dem Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV zuerkannten unmittelbaren Wirkung - den nationalen Gerichten (EuGH, Urt. v. 21. November 1991 - C-354/90 -, juris LS 1). Es vermittelt potentiellen Wettbewerbern des Beihilfeempfängers im Falle einer Beihilfe ein subjektives Recht darauf, dass die nationalen Gerichte aus der Verletzung des Durchführungsverbots die erforderlichen Konsequenzen ziehen (EuGH, Urt. v. 11. Dezember 1973 - C-120/73, Lorenz -, Slg. S. 1471 u. v. 21. November 1991 - C-354/90, FNCE -, Slg. I-5505, 5523; BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2016 - 10 C 3.15 -, BVerwGE 156, 199 Rn. 13; v. 16. Dezember 2010 - 3 C 44.09 -, BVerwGE 138, 322 Rn. 13; BGH, Urt. v. 5. Dezember 2012 - I ZR 92/11 -, BGHZ 196, 254 Rn. 14 m. w. N.). Zu diesen Folgerungen gehört, dass eine entgegen dem Durchführungsverbot ausgezahlte Beihilfe zurückgezahlt werden muss, und zwar ungeachtet ihrer Vereinbarkeit mit dem Markt und unbeschadet des Rechts des Mitgliedstaats, die Beihilfe später erneut zu gewähren (BVerwG, Urt. v. 16. Dezember 2010 a. a. O.).
- 76 Über den Wortlaut des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV hinausgehend darf ein Mitgliedstaat auch während des Vorprüfverfahrens eine beabsichtigte Beihilfe nicht gewähren. Nach Art. 3 BeihilfeVerfO dürfen anmeldungspflichtige Beihilfen nicht eingeführt werden, bevor die Kommission einen diesbezüglichen Genehmigungsbeschluss erlassen hat. Diese Sperrwirkung endet unter anderem dann, wenn die Kommission die Maßnahme nach Art. 4 Abs. 3 BeihilfeVerfO im Vorprüfverfahren genehmigt (EuGH, Urt. v. 21. November 1991 - C-354/90 -, juris LS 1; Cremer, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV,

6. Aufl. 2022, Art. 108 AEUV Rn. 11; von Wallenberg/Schütte, Das Recht der Europäischen Union, Werkstand: 78. EL Januar 2023, Art. 108 AEUV Rn. 35). Nach Art. 4 Abs. 3 Satz 1 BeihilfeVerfO beschließt die Kommission, wenn sie nach einer vorläufigen Prüfung feststellt, dass die angemeldete Maßnahme, soweit sie in den Anwendungsbereich des Artikels 107 Absatz 1 AEUV fällt, keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gibt, dass die Maßnahme mit dem Binnenmarkt vereinbar ist (im Folgenden: „Beschluss, keine Einwände zu erheben“). In dem Beschluss hat sie die zutreffende Ausnahmebestimmung (Art. 107 Abs. 2 oder 3 AEUV) zu nennen (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BeihilfeVerfO). Das Vorprüfverfahren dient dazu, der Kommission eine erste Meinungsbildung über die teilweise oder vollständige Vereinbarkeit der angemeldeten Beihilfen mit dem Vertrag zu ermöglichen (EuGH, Urt. v. 15. Februar 2001 - C-99/98 -, juris Rn. 32; EuG, Urt. v. 9. Juni 2016 - T-162/13 -, juris Rn. 133).

- 77 Danach kann sich die Antragstellerin hier nicht auf eine Verletzung des in Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV geregelten Durchführungsverbots berufen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen das förderrechtliche Durchführungsverbot aus Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV vorliegt (oder vorliegen kann), weil die in Rede stehende Beihilfe auf einer gegenüber der Kommission nicht notifizierten Rechtsgrundlage beruht, ist - wie auch sonst allgemein im Beihilferecht der Union - der Zeitpunkt der Beihilfegewährung. Dies ist der Zeitpunkt, in dem der Beihilfeempfänger nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt (BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2020 - 8 B 59.19 -, juris Rn. 6; VGH BW, Urt. v. 10. April 2019 - 9 S 75/17 -, juris Rn. 54 unter Berufung auf EuGH, Urt. v. 21. März 2013 - C-129/12 -, juris Rn. 40). Wird die Beihilfe auf Grundlage eines Bescheides gewährt, ist dies der Zeitpunkt des Bescheiderlasses (BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2020 a. a. O. Rn. 8).
- 78 Zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Zuwendungsbescheide (2. bis 4. Dezember 2020) waren die in der RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen geregelten Soforthilfen notifiziert und genehmigt. Zwar gehen die Beteiligten übereinstimmend davon aus, dass die Kommission von der Bundesrepublik Deutschland über die Einführung der RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen im Freistaat Sachsen nicht unterrichtet wurde, dieses Beihilfeprogramm also nicht gesondert angemeldet (notifiziert) wurde. Die Einführung dieser Richtlinie durch Gewährung von Zuwendungen auf ihrer Grundlage stellt gleichwohl keinen Verstoß gegen das Notifizierungsgebot und

Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 Satz 1 und 3 AEUV, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 BeihilfeVerfO) dar, da Soforthilfen nach der RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen von der der Kommission angezeigten und durch die Kommission genehmigten Bundesrahmenregelung erfasst werden mit der Folge, dass die mit den angefochtenen Zuwendungsbescheiden gewährten Beihilfen nicht als rechtswidrige Beihilfen im Sinne von Art. 1 Buchst. f BeihilfeVerfO anzusehen sind.

- 79 Die Bundesrahmenregelung (Beihilfennummer SA.59228 [2020/N]) wurde von deutschen Behörden ausweislich des Schreibens der Kommission vom 26. November 2020 - C (2020) 8521 final - am 9. November 2020 nach Art. 2 BeihilfeVerfO angemeldet und nach Art. 4 Abs. 3 BeihilfeVerfO im Vorprüfverfahren genehmigt. Die Genehmigung erfolgte am 26. November 2020 und damit vor Ausreichung der in der RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen vom 20. Mai 2020 vorgesehenen Beihilfen im Dezember 2020. Die Genehmigung wurde von der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union - 2020/C 430/01, 1 (19) - veröffentlicht. Den Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 BeihilfeVerfO entsprechend teilt die Kommission in ihrem Schreiben vom 26. November 2020 (zu 4) mit, dass sie entschieden habe, keine Einwände gegen die Beihilfe zu erheben, da sie gemäß Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Nach Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem Binnenmarkt vereinbar.
- 80 Genehmigt die Kommission eine Beihilfemaßnahme, ist die Reichweite der Genehmigung durch Auslegung der jeweils verfahrensgegenständlichen Beihilfebedingungen und der darauf bezogenen Kommissionsentscheidung zu ermitteln (BVerwG, Beschl. v. 7. Juli 2020 - 8 B 59.19 -, juris Rn. 6). Dem Schreiben der Kommission vom 26. November 2020 (Rn. 11) sowie der Präambel der Bundesrahmenregelung zufolge ist es Ziel der Bundesrahmenregelung, die Folgen von Einkommensverlusten bestimmter gemeinnütziger Sozial- und Bildungseinrichtungen direkt abzumildern, die von behördlichen Maßnahmen infolge des Ausbruchs von COVID-19 betroffen sind. Dazu zählen Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten, insbesondere Jugendherbergen, Schullandheime, Zentren für Familienurlaub, Kindererholungsheime, Naturfreundeheime usw. (Rn. 24 des Schreibens vom 26. November 2020). Dies entspricht auch dem Förderziel der RL Corona-Soforthilfe. Nach Ziffer I Nr. 1 RL CSO gewährt der Freistaat Sachsen Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen zur Bewältigung von existenzbedrohenden, finanziellen Notlagen bei sozialen Trägern und ihrer Einrichtungen in Folge der Krisensituation im Rahmen der Covid-19-

Pandemie. Empfänger der Billigkeitsleistung können nach Ziffer III Nr. 1 RL CSO gemeinnützige eingetragene Vereine und Verbände, gemeinnützige, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, gemeinnützige Stiftungen, gemeinnützige und mildtätige Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Unternehmergeellschaften (haftungsbeschränkt) sein. Nach Ziffer III Nr. 2 zählen dazu auch: Kinder- und Jugenderholungszentren (KIEZe), Schullandheime, Jugendherbergen, Familienferien- und -bildungsstätten, Naturfreunde Häuser sowie Freizeit- und Tagungshäuser. Dem Schreiben der Kommission zufolge handelt es sich bei dem notifizierten Programm um ein Rahmenprogramm, das auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene Anwendung finden kann (Rn. 19). Dabei stehen auf Bundesebene im Jahr 2020 insgesamt bis zu 75 Millionen € zu Verfügung. Es erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und erfasst bundesweit alle Soforthilfeprogramme mit gleicher Zielsetzung und gleichem Kreis von Begünstigten. Insbesondere hat die Kommission in ihrem Schreiben darauf hingewiesen, dass das Bayerische Hilfsprogramm zur Sicherung der sozialen Infrastruktur im Bereich der bayerischen Jugendherbergen, bayerischen Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten, das von ihr im Vorprüfverfahren SA.58464 (2020/N) ebenfalls als nach Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt worden war (Schreiben der Kommission vom 29. September 2020 - C [2020] 6790 final -), wegen des identischen Kreises von Begünstigten ebenfalls vom Rahmen des Bundesprogramms erfasst werde (Rn. 25). Für die Erstreckung der Bundesrahmenregelung auf die Richtlinie Corona-Soforthilfe soziale Organisationen spricht zudem, dass in der Tabelle zu Rn. 10 des Schreibens vom 26. November 2020 die Lockdown-Periode im Freistaat Sachsen von 19. März bis 18. Mai 2020 erwähnt wird.

- 81 Es reicht aus, wenn die Beihilfegewährung (objektiv) auf einer notifizierten und genehmigten oder als genehmigt geltenden Beihilferegelung beruht und im Einklang mit dieser durchgeführt wird. Nicht erforderlich ist entgegen der Auffassung der Antragstellerin, dass die Behörde auch (subjektiv) von der richtigen Beihilferegelung ausgeht oder diese im Zuwendungsbescheid richtig wiedergibt. Etwas anderes folgt weder aus der Definition in Art. 1 Buchst. d BeihilfeVerfO („eine Regelung, wonach Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, ohne nähere Durchführungsmaßnahmen Einzelbeihilfen gewährt werden können, beziehungsweise eine Regelung, wonach einem oder mehreren Unternehmen nicht an ein bestimmtes Vorhaben gebundene Beihilfen für unbestimmte Zeit und/oder in unbestimmter Höhe gewährt werden“) noch aus der Definition in Buchst. e („die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden und einzelne anmeldepflichtige Zuwendungen

aufgrund einer Beihilferegelung“). Die Definition in Art. 1 Buchst. d BeihilfeVerfO dient vor allem auch der Abgrenzung der Beihilferegelung von der Einzelbeihilfe (vgl. Rainer Bierwagen, in: Birnstiel/Bungenberg/Heinrich, Europäisches Beihilfenrecht, 1. Auflage 2013, Kap. 2 Rn. 175; Bartosch, in: Bartosch, EU-Beihilfenrecht, VO 2015/1589 Art. 1 Rn. 18) und sie verlangt, dass das Vorhaben (oder der Adressatenkreis) in der Regelung hinreichend konkretisiert ist (Rainer Bierwagen a. a. O. Rn. 176) und es nicht (hierzu) noch näherer Durchführungsmaßnahmen bedarf. Sie stellt somit Ansprüche an die Beihilferegelung, nicht ihre Durchführung. Die Regelung in Art. 1 Buchst. e BeihilfeVerfO dient der Bestimmung der Einzelbeihilfe und ihrer zwei Alternativen, der sog. Ad-hoc-Beihilfen und der (Einzel-)Beihilfen mit Sonderanmeldepflicht (vgl. Rainer Bierwagen a. a. O. Rn. 179). Die Beihilfevarianten werden in Abhängigkeit dazu bestimmt, ob eine Beihilferegelung objektiv vorliegt, die sie abdeckt, nicht in Abhängigkeit vom Willen der Bewilligungsbehörde oder der Angabe im Bewilligungsbescheid. Das Erfordernis, dass die Beihilfe „aufgrund“ einer Beihilferegelung gewährt wird, drückt somit nur das Erfordernis aus, dass die Beihilfe eine Grundlage in einer solchen Regelung haben muss. Was rechtswidrige Beihilfen sind, definiert Art. 1 Buchst. f BeihilfeVerfO, der allein auf einen (objektiven) Verstoß abstellt („rechtswidrige Beihilfen‘ neue Beihilfen, die unter Verstoß gegen Artikel 108 Absatz 3 AEUV eingeführt werden“).

- 82 Der Senat geht im Rahmen der summarischen Prüfung davon aus, dass sich die bewilligten Zuwendungen auch der Höhe nach in dem Rahmen bewegen, der von der Bundesrahmenregelung vorgegeben ist. Nach Aktenlage liegen insbesondere keine Anhaltspunkte dafür vor, dass - bezogen auf alle Ebenen - der von der Kommission auf Bundesebene genehmigte Rahmen von 75 Millionen € (Rn. 20 des Schreibens der Kommission vom 26. November 2020) überschritten worden ist. Nach der von der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren mit Schreiben vom 22. August 2022 vorgelegten Tabelle hat die Antragsgegnerin insgesamt 970.842,00 € an Soforthilfen auf Grundlage der RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen an Jugendherbergen des Landesverbands ausgezahlt, wovon sie 486.946,79 € wegen Überkompensation mit Soforthilfen aus Bundesmitteln aus dem Sonderprogramm zurückgefordert hat. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass der Rahmen von 75 Millionen € auf Bundesebene überschritten sein könnte. Rechnet man die in Sachsen zunächst gewährten 970.842,00 € nach dem Königsteiner Schlüssel, der Sachsen mit rund 5 %-Anteil berücksichtigt, auf die Bundesebene um, ergeben sich rund 19,4 Millionen €, bei Berücksichtigung der effektiv gewährten 483.895,21 sind es rund € 9,7 Millionen €.

- 83 Angesichts des finanziell genehmigten Rahmens auf Bundesebene kann hier auch offen bleiben, ob ergänzend auf Zuwendungen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfe 2020 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. August 2020 (BAnz. AT 11. August 2020 B1 S. 1) oder auf den im Wege der Gruppenfreistellung durch mit De-minimis-Beihilfen eröffneten Rahmen abgestellt werden kann. Eine Kumulierung mit Corona-Soforthilfen wäre nach § 6 Abs. 2 Bundesrahmenregelung jedenfalls in beiden Fällen möglich.
- 84 Ist von einem finanziellen Rahmen von 75 Millionen € auf Bundesebene auszugehen und liegen keine Anhaltspunkte vor, dass dieser Rahmen überschritten wurde, bedarf des Weiteren keiner Entscheidung, ob die Feststellung des Verwaltungsgerichts zutrifft, dass der Landesverband als Unternehmen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV anzusehen ist, oder ob der Landesverband wirtschaftlich mit dem D.. als wirtschaftliche Einheit zu beurteilen ist (so zum DA.....: BVerwG, Urt. v. 26. Oktober 2016 - 10 C 3.15 -, juris Rn. 40 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18. Dezember 2017 - 6 B 3.17 -, juris Rn. 30) mit der Folge, dass die Höchstgrenzen kumulierbarer und ergänzend heranzuziehender Beihilfen (De-minimis-Beihilfen, Bundesregelung Kleinbeihilfen) auf den D.. zu beziehen sind, wie die Antragstellerin vorträgt.
- 85 Auch sonst liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Gewährung der in Rede stehenden Zuwendungen sich nicht in dem Rahmen verhält, der von der notifizierten Bundesrahmenregelung eröffnet wird. Insbesondere ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die in § 3 Bundesrahmenregelung vorgegebenen Höchstgrenzen bei der Berechnung der gewährten Soforthilfen überschritten worden wären, wonach die den gemeinnützigen Einrichtungen durch Schließung entstandenen Schäden bis zu 60 % der Einnahmeausfälle erstattet werden können. Im Übrigen sieht § 7 Bundesrahmenregelung auch einen Überwachungsmechanismus vor, um sicherzustellen, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Insbesondere ist unerheblich, dass die Antragsgegnerin bei der Berechnung der Billigkeitsleistungen gemäß Ziffer V Nr. 4 RL CSO möglicherweise bis zu 500,00 € pro Bett und damit mehr als die in Teil A Ziffer 4 Nr. 1 Sonderprogramm Beihilfehöchstgrenze von 400,00 € pro Bett berechnet hat. Denn anders als vom Verwaltungsgericht und von der Antragstellerin angenommen, bezieht sich die Genehmigung der Kommission nicht auf das Sonderprogramm, sondern auf die Bundesrahmenregelung, die eine solche Begrenzung nicht vorsieht

- 86 Schließlich kann im Eilverfahren auch davon ausgegangen werden, dass keine Überkompensation mit gleichzeitig gewährten Mitteln aus dem Bundeshaushalt auf Grundlage des Sonderprogramms vorliegt. Nach § 6 Abs. 2 Bundesrahmenregelung dürfen die in § 3 Bundesrahmenregelung bestimmten Höchstgrenzen nicht durch Kumulierung mit anderen Zuwendungen überschritten werden. Die Antragsgegnerin hat in ihrem Schreiben vom 31. August 2022 versichert, dass sie Zuwendungen zurückgefordert hat, soweit es die parallele Gewährung von Mitteln aus dem Sonderprogramm im Einzelfall zu einer Überkompensation geführt hat.
- 87 Die angefochtenen Zuwendungsbescheide sind entgegen der Ansicht der Antragstellerin auch nicht schon deswegen rechtswidrig, weil sie die Bundesrahmenregelung nicht als beihilferechtliche Grundlage anführen. Zum einen führt das Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auf die jeweilige Beihilferichtlinie grundsätzlich nicht zur Rechtswidrigkeit des Zuwendungsbescheids. Zum anderen mangelt es den Bescheiden schon gar nicht an der Angabe der angewandten beihilferechtlichen Grundlage. Denn die Antragsgegnerin hat in der Begründung der Zuwendungsbescheide zutreffend auf die RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen als (unmittelbare) beihilferechtliche Grundlage hingewiesen. Bei der Bundesrahmenregelung handelt es sich - wie der Name schon zum Ausdruck bringt - nicht um eine unmittelbare beihilferechtliche Grundlage, sondern um eine Rahmenregelung, die eine gleichmäßige Handhabung der Soforthilfepraxis durch die verschiedenen Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden) sicherstellen will. Nach § 5 Abs. 1 Bundesrahmenregelung obliegt die Durchführung, Überprüfung und Auszahlung der Beihilfen auf Grundlage der Bundesrahmenregelung den beihilfegebenden Stellen. Nach § 5 Abs. 6 Bundesrahmenregelung finden die haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Anwendung und können die Länder eigene Durchführungsbestimmungen zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung der gewährten Beihilfe erlassen, die von den Regelungen der Bundesrahmenregelung jedoch nicht abweichen dürfen. Von dieser Möglichkeit hat der Freistaat Sachsen durch Erlass der RL Corona-Soforthilfe soziale Organisationen Gebrauch gemacht.
- 88 3. Soweit die Antragstellerin begehrt, dem beigeladenen Landesverband eine Rückzahlung der Finanzhilfen aufzuerlegen, ist ihr Antrag unzulässig. Einem Beigeladenen als nicht Hauptbeteiligten können - abgesehen von der Pflicht zur Tragung der Gerichtskosten - keine Pflichten vom Gericht auferlegt werden. Ob im Hinblick auf den gestellten Antrag vom Verwaltungsgericht das Rubrum dahingehend hätte geändert werden müssen, dass der Landesverband als Antragsgegner aufgenommen wird, kann

dahinstehen, weil dieser Punkt von der Antragstellerein nicht gerügt wird und der Senat auf die Prüfung der geltend gemachten Beschwerdegründe beschränkt ist (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO). Zudem sind im Beschwerdeverfahren Antragsänderungen grundsätzlich unzulässig (SächsOVG, Beschl. v. 10. August 2010 - 2 B 145/10 -, juris Rn. 3) und § 80a VwGO ermächtigt nicht zu Maßnahmen gegen Dritte (W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 28. Aufl. 2022, § 80a Rn. 14).

- 89 4. Soweit die Antragstellerin die vorläufige Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Rückforderung der Billigkeitsleistungen begehrt, kann letztlich offenbleiben, ob ein solcher Anspruch nach § 80a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2, § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO als Annex zum Antrag nach § 80 Abs. 1 VwGO (vgl. Külpmann, in: Finkelnburg/Dombert/Külpmann, Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2017, Rn 1017 m. w. N.) - wofür viel spricht - oder nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO geltend zu machen ist, weil ihr ein solcher Anspruch voraussichtlich nicht zusteht, da sie - wie ausgeführt - durch die dem Landesverband gewährten Leistungen voraussichtlich nicht in eigenen Rechten verletzt ist.
- 90 5. Soweit das Verwaltungsgericht die Anträge auf Feststellung, dass sich die Anträge gerichtet auf Hinzuziehung zu sämtlichen Verwaltungsverfahren betreffend die Bewilligung von Billigkeitsleistungen an den Landesverband sowie auf Unterlassung der Auszahlung von Billigkeitsleistungen bei Vermeidung eines Ordnungsgelds, erledigt haben, abgelehnt hat, ist dies im Ergebnis nicht zu beanstanden.
- 91 Wie aus dem Schreiben des Bevollmächtigten der Antragstellerin vom 12. Januar 2021 hervorgeht, war das Begehren auf Hinzuziehung allein auf das behördliche Ausgangsverfahren bis zum Erlass der Bewilligungsbescheide gerichtet und diente dem Ziel, die Bewilligung der Hilfen an den Beigeladenen zu 1 zu verhindern. Mit Erlass der Bewilligungsbescheide und nach Auszahlung der Soforthilfen war das Verwaltungsverfahren auf Auszahlung der Soforthilfen zunächst beendet; eine Unterlassung der Auszahlung an den Beigeladenen zu 1 war der Antragsgegnerin tatsächlich nicht mehr möglich. Somit führte der Erlass der Bewilligungsbescheide und die Auszahlung der Soforthilfen dazu, dass dem Antrag der Antragstellerin insoweit das Rechtsschutzbedürfnis entzogen wurde und sich das Begehren insoweit - allerdings vor Antragstellung beim Verwaltungsgericht - erledigt hatte, was die Antragstellerin aber zunächst nicht wusste. Nachdem ihr die Bewilligung und Auszahlung an den Landesverband mitgeteilt worden war, hat sie von dem Begehren Abstand genommen und stattdessen beantragt, die

bewilligten und ausgezahlten Billigkeitsleistungen zurückzufordern und gleichzeitig die Feststellung der Erledigung des ursprünglichen Begehrens erklärt.

- 92 Eine beidseitige Erledigungserklärung in Bezug auf das ursprüngliche Begehren liegt nicht vor. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 12. Januar 2021 ihre Anträge insoweit für erledigt erklärt. Die Antragsgegnerin hat sich hierzu zunächst nicht geäußert. Zwar ist der Rechtsstreit auch in der Hauptsache erledigt, wenn der Antragsgegner der Erledigungserklärung des Antragstellers nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des die Erledigungserklärung enthaltenden Schriftsatzes widerspricht und er vom Gericht auf diese Folge hingewiesen worden ist (vgl. § 161 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Da das Verwaltungsgericht aber hier auf diese Folge nicht hingewiesen hat, kann das Schweigen der Antragsgegnerin die Fiktion der Zustimmung nicht auslösen. Die Antragsgegnerin ist auch nicht durch schlüssiges Verhalten der Erledigungserklärung der Antragstellerin beigetreten (vgl. hierzu: R. P. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, § 161 Rn. 13), indem sie in ihrem Schreiben an das Verwaltungsgericht nur noch zu den im Übrigen gestellten Anträgen Stellung genommen hat. Dies ergibt sich aus ihrem Verhalten im Beschwerdeverfahren, in dem sie mit Schriftsatz vom 12. November 2021 - uneingeschränkt - die Zurückweisung der Beschwerde beantragt hat und sich in der Begründung auch mit dem von der Antragstellerin für erledigt erklärten Antrag auf Hinzuziehung zum Verfahren in der Sache auseinandersetzt und auch insoweit einen Anordnungsgrund in Abrede stellt. Damit hat sie unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie der Erledigungserklärung der Antragstellerin nicht beitrifft, sondern auch insoweit eine Aufrechterhaltung der Ablehnung des Antrags durch das Oberverwaltungsgericht begehrt.
- 93 Wenn die Frage der Erledigung zwischen den Beteiligten strittig ist, kann zwar zulässigerweise Beschwerde gegen die verwaltungsgerichtliche Entscheidung, die den Eilantrag in der Sache abgelehnt hat, eingelegt werden, mit dem Ziel, eine Feststellung der Erledigung und eine günstigere Kostenentscheidung zu erzielen (SächsOVG, Beschl. v. 20. August 2009 - 5 B 265/09 -, juris Rn. 14).
- 94 Eine Feststellung der Erledigung des Begehrens der Klägerin scheidet aber aus. Zum einen hat sich das Begehren der Klägerin nicht erledigt, weil sie es in geänderter Form fortgeführt hat. Zum anderen kann eine Feststellung der Erledigung auch nicht erfolgen, wenn - wie hier - eine Erledigung schon vor Erhebung des Antrags eingetreten ist.

- 95 Mit ihrem Antrag, die ausgereichten Fördergelder vorläufig zurückzufordern, hat die Antragstellerin ihren ursprünglichen Antrag, vorläufig zu den Förderverfahren hinzugezogen zu werden und die Auszahlung zu untersagen, modifiziert weitergeführt, indem sie statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung einen anderen Gegenstand gefordert hat. Das ist gemäß § 173 Satz 1 VwGO, § 264 Nr. 3 ZPO nicht als Klageänderung anzusehen. Die Vorschriften sind immer dann anzuwenden, wenn Anlass für Änderung des Antrags nach Rechtshängigkeit des ursprünglichen Anspruchs entstand und der Klagegrund im Übrigen derselbe bleibt; gleichgültig, ob der Anlass erst später entstand oder - wie hier - der Antragstellerin erst später bekannt wurde (Greger, in: Zöller, ZPO, 34. Auflage 2022, § 264 Rn. 5 m. w. N.). Damit trat aber das neue Begehren an die Stelle des alten Begehrens, dessen Rechtshängigkeit damit entfiel. Die auf den ursprünglichen Gegenstand bezogene einseitige Erledigungserklärung der Antragstellerin und die damit begehrte Feststellung, dass sich das vorherige Begehren erledigt hat, geht deshalb ins Leere. Für eine Feststellung gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO, § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO ist kein Raum.
- 96 Zum anderen scheidet eine Feststellung der Erledigung auch deshalb aus, weil es an einem *nachträglichen* Ereignis, das zum Wegfall des Anordnungsanspruchs führte, fehlt. Erklärt allein der Kläger den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt, dann ist das Verfahren als Streit über die Erledigung fortzusetzen. Mit der einseitig bleibenden Erledigungserklärung nimmt der Kläger von seinem bisherigen Klagebegehren Abstand und begehrt stattdessen die gerichtliche Feststellung, dass die Hauptsache erledigt sei. Das ist dann der Fall, wenn ein *nach der Klageerhebung* eingetretenes außerprozessuales Ereignis dem Klagebegehren die Grundlage entzogen hat und die Klage deshalb für den Kläger gegenstandslos geworden ist (BVerwG, Urt. v. 31. Oktober 1990 - 4 C 7.88 -, juris Rn. 19). Die Grundsätze über die Behandlung der einseitig gebliebenen Erledigungserklärung sind auf Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes übertragbar (SächsOVG, Beschl. v. 8. Mai 2015 - 5 B 12/15 -, juris Rn. 3; Beschl. v. 17. August 2012 - 3 B 246/12 -, juris Rn. 6). An einer Erledigung fehlt es also, wenn dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bereits im Zeitpunkt seiner Stellung deswegen das Rechtsschutzbedürfnis gefehlt hat, weil bereits vor Antragstellung eine Erledigung der Hauptsache eingetreten war (vgl. für die Klage: BVerwG, Beschl. v. 6. August 1987 - 3 B 18.87 -, juris Rn. 9). Hier erfolgte die Bewilligung und die Auszahlung der Förderung an den Landesverband im Dezember 2020; der Eilantrag der Antragstellerin ging im Januar 2021 beim Verwaltungsgericht ein.
- 97 6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

- 98 Die Streitwertfestsetzung und die Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 52 Abs. 1, 2 und 3 GKG. Sie erfolgt in Anlehnung an den für subventionsrechtliche Konkurrentenklagen in Nr. 44.1.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt z. B. in: SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage) vorgesehenen Streitwert von 50 % des Subventionsbetrags. Für den zunächst gestellten und für erledigt erklärten Antrag, die Zuwendungen nicht auszuzahlen, ergeben sich 485.421,00 € ($\frac{1}{2} \times 970.842,00 \text{ €}$). Für die Hinzuziehung zum Verwaltungsverfahren setzt der Senat mangels anderweitiger Anhaltspunkte 5.000 € an. Das gilt auch für die Anträge auf Akteneinsicht und Bescheidbekanntgabe, weil es nicht vorrangig um personenbezogene Daten geht und das wirtschaftliche Interesse hier nicht unerheblich ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 4. Oktober 2012 - 3 E 83/12 -, juris Rn. 3; v. 25. August 2014 - 5 E 85/13 -, juris Rn. 4). Da die Bescheide Teil der Verwaltungsakten, in die Einsicht gewährt werden soll, sind, werden wegen der teilweisen wirtschaftlichen Identität nur einmal 5.000,00 € in Ansatz gebracht. Die Begehren, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs festzustellen, die Zuwendungen vorläufig nicht auszuzahlen, zurückzuzahlen und zurückzufordern betreffen dasselbe wirtschaftliche Interesse der Antragstellerin, das deshalb nur einmal angesetzt wird. Von einer Halbierung im Eilverfahren sieht der Senat wegen Vorwegnahme der Hauptsache ab (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs). Ab der Mitteilung des Antragsgegners mit Schriftsatz vom 31. August 2022, dass 486.946,79 € vom Landesverband zurückgewährt wurden, ist nur noch der Differenzbetrag Gegenstand des Erstattungsbegehrens, sodass sich ab diesem Zeitpunkt der Wert um 243.473,39 € ($\frac{1}{2} \times 486.946,79 \text{ €}$) vermindert.
- 99 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp